Die Verletzung der Ehre

und

§ 193 des Reichsstrafgesetzbuches.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

in der

Juristischen Fakultät der Universität Erlangen.

Von

Dr. Otto Fraass.

München 1894.

Die Verletzung der Ehre

und

§ 193 des Reichsstrafgesetzbuches.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

in der

Juristischen Fakultät der Universität Erlangen.

Von

Dr. Otto Fraass.

Meinem unvergesslichen Vater
gewidmet.

Erster Teil.

Das Rechtsgut der Ehre.

§ 1.

Begriff der Ehre.

Eine Definition des Begriffes der Ehre und hiemit auch der Ehrenkränkung verlangt eine genaue Scheidung der ethischen, rechtlichen und rein dem gewöhnlichen Leben entspringenden Vorstellungen über das Wesen derselben.

Die Ehre ist in ihrem idealen Sinne ein Gut, welches sich der Einzelne erkämpfen muss, und nur dies; nur durch ein Verdienst ist ein Anspruch auf Achtung gerechtfertigt, welche ja thatsächlich von Jedermann erhofft wird. Dasjenige Mass wirklichen, innerlichen Wertes, welches jeweils erworben wird, ist für den Einzelnen seine Ehre.

Freilich, der dem Menschen als solchem eigentümliche, angeborene Wert, der Menschenwert, »bildet den Rückgrat aller Ehre im Rechtssinne«.[1]) Nur würde dieser — Berner, Lehrbuch S. 433, nennt ihn »innere Ehre« — nicht als Basis eines Rechtssystemes dienen können.

Da die über diesem Niveau stehende Würde das Werk moralischer Kräfte ist, so entzieht sie sich der Herrschaft der Rechtsordnung.[2]) Aus dem auf der Pflichterfüllung ruhenden

[1]) Binding: „Die Ehre und ihre Verletzbarkeit", Rede beim Antritte des Rektorats, 1892. Derselbe ist unserer Meinung.

[2]) Keller, Pandekten § 23: „Die Ehre, d. h. die Anerkennung seines Wertes, welche der Einzelne bei seinen Mitmenschen findet, ist von Grund aus ein Begriff, der nicht dem Rechtsgebiete angehört." Vergl. auch v. Bülow: „Ueber den Schutz der Ehre und das Recht freier Meinungsäusserung", Gerichtssaal Bd. XLVI S. 265.

Bewusstsein der Würdigkeit erwächst das Bedürfniss nach Anerkennung, [1]) welches im Leben häufig in der Form des Wunsches auftritt, durch positive Achtungsbeweise vor anderen ausgezeichnet zu werden.

Eine Prüfung von seiten des Staates dagegen, ob der eine oder andere eine höhere Stufe menschlicher Vollkommenheit erreicht habe, ist bei der thatsächlichen Unmöglichkeit, die Vorgänge des Seelenlebens einer Durchforschung zu unterziehen, und bei dem Charakter des Staates als eines Zweckbegriffes undenkbar. So subjektiv daher das Wort »Ehre« an sich gefasst werden muss, so notwendig ist die Beschränkung der Wertsanerkennung seitens des Staates auf objektive Merkmale und allgemeine Annahmen, nämlich auf die Präsumtion gleicher bürgerlicher, d. h. äusserer, lediglich auf der Eigenschaft als Staatsbürger beruhender Würde. [2]) Der geistige und moralische Wert der Persönlichkeit wird für den Staat zum Werte des guten, d. h. dem Gemeinwohle nützlichen Bürgers. Dieser Wert ist nicht mehr die Ehre selbst. Wir müssen also die Ehre im Rechtssinne von der Ehre im natürlichen Sinne als der inneren Würde unterscheiden. Die erstere ist allerdings in der That nicht Ehre, sondern Folge derselben, der Anspruch auf bürgerliche Gleichstellung.

Weil wir den eigentlichen Begriff der Ehre in einen Rechtsbegriff umsetzen müssen, so dürfen wir auch nicht mit v. Buri [3]) als das Wesen der Beleidigung das »Absprechen des inneren Wertes« erklären, vielmehr werden wir das Wesen der Ehrverletzung in der Verneinung der bürgerlichen Gleichberechtigung erblicken müssen. Es entscheiden rein objektive Erwägungen über das Vorhandensein einer Beleidigung; zu der Annahme einer solchen führt die Feststellung, dass eine die äussere Würde antastende Kundgebung in Kenntnis dieses ihres Inhaltes erfolgt ist; es muss jedoch noch hinzukommen, dass nach dem Verhältnisse, in dem die Personen zu einander stehen, eine Beleidigung wirklich angenommen werden kann, während die erwähnten Momente zur Begründung einer solchen nicht ausreichen, falls die gegenseitige Stellung eine derartige ist, dass sie beispielsweise die an sich

[1]) Vergl. Binding, Handbuch des Strafrechtes, Bd. I S. 726.

[2]) Das Urteil des k. Oberlandesgerichtes München vom 29. Nov. 1890, Entsch. Bd. VI S. 290, erklärt die Ehre als einen nach den Umständen sich verschieden gestaltenden Begriff.

[3]) Gerichtssaal Bd. XXXIII, 1881, S. 423 ff.

beleidigende, etwa aus übermütiger Laune entsprungene Aeusserung eben wegen jenes Verhältnisses nicht als ehrenkränkend erscheinen lässt.[1]) Aehnlich spricht sich ein Erkenntnis in Oppenhoffs Entscheidungen des Preussischen Obertribunals[2]) aus; die weitere Darstellung desselben, dass nicht allein der sittliche, sondern der allgemeine persönliche Wert des Menschen dessen Ehre bilde, in welcher Begriffsbestimmung »je nach der Richtung, in welcher die Persönlichkeit im einzelnen Falle hervortrete, die menschliche, bürgerliche und Standesehre« eingeschlossen sei, dürfte nicht absolut gebilligt werden können. Denn die einfache Menschenehre ist das Substrat aller übrigen auf ihr sich aufbauenden Ehre, welche der ersteren gegenüber als das maius sich zeigt. Es kann wohl jener allgemeine persönliche Wert überhaupt nicht als Grundlage des Rechtsschutzes gegen Ehrverletzungen genügen, welcher Rechtsschutz von vorneherein eine besondere Stufe der menschlichen Ehre verlangt, nämlich die der bürgerlichen Gleichwertung.

Diese letztere erwächst nach dem Vorstehenden nur aus einer thatsächlichen Unmöglichkeit, die Einzelnen je nach ihrem wahren, d. h. innerlichen Werte zu klassificiren, sie ist eine Präsumtion. Ihr Urgrund ist also nicht ein innerhalb des Staates und der Gesellschaft erprobter, derselben zu gute kommender Wert.

Hiegegen hält Kronecker[3]) die Ehre für den Wert, »den eine Person innerhalb der menschlichen Gesellschaft und für dieselbe hat«.[4]) Das ist doch wohl, rein von diesem Standpunkte, dem Standpunkte des Staates oder der Gesellschaft aus betrachtet, der Wert einer das Gedeihen dieser Faktoren fördernden Arbeitskraft. Aber die Ehre kann im Zusammenhalte mit dem Staats- oder Gemeinsamkeitsbegriffe nur der Anspruch auf Gleichachtung mit allen Uebrigen sein.[5])

---

[1]) So schliesst auch der Gebrauch eines Schimpfwortes nicht notwendig eine beleidigende Absicht in sich. Vergl. hierüber Entsch. des k. Oberlandesgerichtes München v. 9. Nov. 1880, in der Sammlung v. Entsch., 1. Bd., 1882; desgleichen Bd. VI der Entsch. S. 55, Urt. v. 11. März 1890. Dagegen Entsch. d. Reichsger. Bd. XXI S. 1.

[2]) Bd. XVI S. 802.

[3]) Gerichtssaal Bd. XXXVIII S. 481.

[4]) Cf. v. Buri, Gerichtssaal XXVI S. 361. Ehre ist „der Besitz von innerem oder sittlichem Werte, welchen die Allgemeinheit zu ihrem Bestehen von dem Einzelnen verlangen kann".

[5]) Die Präsumtion der gleichen bürgerlichen Würde wird durch jede Handlung entkräftet, infolge deren man jemanden nicht mehr als allen übrigen

Die gleiche Argumentation greift Platz gegen die Meinung v. Buris im Gerichtssaal Bd. XXVI S. 361, Ehre sei »der Besitz inneren oder sittlichen Wertes, welchen die Allgemeinheit zu ihrem Bestehen von dem Einzelnen verlangen« könne: Allerdings bedarf die menschliche Gesellschaft eines gewissen Masses innerer Würde der Einzelnen zu ihrem Fortbestehen, aber die Ehre ist etwas rein subjektives, ein von jedem selbst für sich ohne Rücksicht auf etwaige Bedürfnisse der Aussenwelt zu erwerbendes Gut, und darf man sie nicht in direkte Verbindung mit den Forderungen des Staates oder der Allgemeinheit bringen, welche eben auf die Leistungen der Arbeitskräfte gehen. Wir können also hier, was das Recht betrifft, nicht dem natürlichen Gefühle nachgehen, welches, wie die Ehre als den auf Charakterfestigkeit und Pflichterfüllung gegründeten guten Namen, so auch den Anspruch auf Ehre als den Anspruch auf Anerkennung dieser durch eigene Thätigkeit erworbenen Würde erklärt. Es bedarf keiner genaueren Ausführung, dass Erwerb und Verlust der Ehre oder des Anspruches auf Ehre in diesem Sinne allen denkbaren Willkürlichkeiten und Zufällen ausgesetzt sind; dies ist z. B. auch der Gedanke, welcher bei Shakespeare (Othello, II. Akt, 3. Scene) zum Ausdrucke kommt, wenn er Jago zu Cassio sagen lässt: »Ehre ist ein leeres und falsches Vorurteil; man erwirbt sie oft ohne Verdienst und verliert sie ohne Schuld.«

Es ist mit dieser Thatsache der so leicht gegebenen Möglichkeit des Verlustes der Ehre auch immer die Befürchtung dieses Verlustes verbunden; so hat Schopenhauer höchst zutreffender Weise als den subjektiven Bestandteil der Ehre die Furcht vor dem Urteile der Aussenwelt über unsere Ehre aufgestellt.

Richard Rothe definirt die Ehre als den guten Namen, soferne er dem inneren Werte entspreche; Köstlin [1]) als das aus der Meinung der Genossen reflektirte erhöhte Selbstbewusstsein des eigenen auf Unbescholtenheit gegründeten sittlichen Wertes.

---

im Staate hinsichtlich seines äusseren oder inneren Wertes ebenbürtig betrachten kann. Dochow in Holtzendorffs Handbuch geht dagegen von der Idee aus, dass die Ehre, auch die strafrechtlich geschützte, die Wertschätzung, die Anerkennung des inneren Wertes eines Menschen seitens anderer sei; und dass hienach das Recht auf Ehre darin bestehe, dass Jedermann verlangen könne, so lange als ehrenhaft anerkannt zu werden, als er nicht Beweise einer unehrenhaften Gesinnung gegeben habe.

[1]) Zeitschrift für Deutsches Recht, Bd. XV S. 176.

Da die innere, selbsterworbene Würde des Menschen durch keine Handlung verletzbar ist, so bemerkt Binding (in der Rektoratsrede) mit Recht, die Beleidigung hiesse viel richtiger Verunehrung, d. h. Behandlung nach Massgabe nicht vorhandener Unehre, als Beleidigung oder Ehrverletzung.

Im Gegensatze zu der Ansicht, die als Objekt der Beleidigung die innere Würde des Menschen erkennt, will eine andere nach den äusserlichen Merkmalen, welche die Stellung der Persönlichkeit bietet, das Vorliegen einer Beleidigung bestimmen. Der Hauptvertreter dieser Anschauung ist v. Liszt. Es soll sich um das rechtlich geschützte Interesse des Individuums handeln, als der eingenommenen Stellung innerhalb der Gesellschaft Genüge leistend angesehen zu werden; welche Darlegung auf die Konstruirung einer Standesehre, einer Handwerker-, Offiziers-, Studentenehre hinleitet.

Dem gegenüber hat Kronecker l. c. mit Recht hervorgehoben, dass jede Aeusserung, welche die Nichtanerkennung der Erspriesslichkeit der von Jemandem eingenommenen Lebensstellung bekunde, als Beleidigung erachtet werden müsste, man sohin beispielsweise von einem Industriellen nicht mehr sagen dürfe, dass seine wirkliche Thätigkeit mit seinem Rufe nicht übereinstimme, dass also der von v. Liszt festgehaltene Standpunkt ein zu weitgefasster sei. [1])

Erkennen wir sonach als das Wesen der Ehre im rechtlichen Sinne den Anspruch auf Achtung der Würdigkeit als Mensch und Bürger, so ist die Beleidigung jedes gegen diesen Anspruch

[1]) v. Liszt hat sich — Lehrbuch — zur Bekräftigung der oben angegebenen Sätze auf ein Erkenntnis des Reichsgerichtes vom 1. Nov. 1879 berufen, in welchem eine Aeusserung über eine Rede Bismarcks: „Eine solche Rede könne jeder Schornsteinfeger halten", als beleidigend erklärt worden sei, ohne dass man damit die Ehrenhaftigkeit der Schornsteinfeger angetastet habe. Nun ist freilich diese Aeusserung eine Beleidigung; aber hiemit die Annahme einer besonderen Standesehre zu stützen, geht doch wohl nicht an. Dass der Sprechende nicht die Ehre der Schornsteinfeger herabsetzte, ist nach der ganzen Fassung klar. Die Beleidigung ist keine andere, als wenn etwa gesagt worden wäre: „Eine solche Rede kann jeder Abc-Schüler halten"; die Auslassung kann nicht zur Erhärtung eigentümlicher, unter den Trägern der Ehre verschiedener Wertsbegriffe dienen.

Osenbrüggen („Die Ehre im Spiegel unserer Zeit") warnt, um seine der Ansicht v. Liszts ähnliche Anschauung zu begründen, selbst in einer Republik so weit zu gehen, dass man den Anspruch des „Mindestfordernden" zum Niveau mache für die Gesamtheit, da hiedurch das Gut der Ehre seinen Wert einbüsse und das den Menschen veredelnde Ehrgefühl stumpf werde.

gerichtete Vorgehen. Und zwar fragen wir auch hier wie bei jedem anderen Delikte, von welchem Willen die objektiv ehrverletzende Handlung getragen sei. Was diesen letzteren Begriff — objektiv — anbelangt, so ist schon des öfteren, so auch in einem Erkenntnisse des Obertribunals vom 6. November 1872 [1]) ausgeführt worden, dass der Anerkennung des Begriffes der objektiv beleidigenden Thätigkeit nicht die Bedeutung beigelegt werden dürfe, als ob es an und für sich, ohne Rücksicht auf Bewusstsein und Willen des Handelnden ehrverletzende Handlungen gebe. Wenn eine Entscheidung des Reichsgerichtes [2]) die Forderung einer objektiv zur Verletzung der Ehre geeigneten Handlung unter der Begründung verneint, eine Beleidigung könne auch in einer an sich nicht verletzenden Aeusserung oder Bethätigung gefunden werden, wenn dieselbe in der Absicht, die Verachtung . . kundzugeben, in einer Weise oder unter Verhältnissen vorgenommen wurde, dass dem Betroffenen jener Zweck ihrer Vornahme verständlich wurde, so lässt sich hiegegen bemerken, dass es einerseits keine an sich ehrverletzenden Aeusserungen gibt, sondern die Umstände der That erst durch das Hinzutreten der Willensrichtung zur Beleidigung werden, andererseits entschieden Handlungen gedacht werden können, welche auch nicht durch die Angliederung des Willensmomentes den Charakter einer Ehrenkränkung annehmen. [3]).

Ein anderes Erkenntnis des Reichsgerichtes [4]) spricht davon, dass in der Regel aus Sinn und Absicht des Sprechenden hervorgehe, ob gewisse Worte den Thatbestand einer Beleidigung objektiv einschlössen oder nicht; man könne nicht zunächst den »an sich gar nicht vorhandenen objektiven Wert« der Aeusserung aufsuchen und dann erst den subjektiven Thatbestand erörtern; die subjektive Seite falle hier mit der objektiven zusammen. Aber man sucht auch nicht einen objektiven Wert in diesem Sinne, sondern sieht zu, ob aus der nun einmal in die Erscheinung getretenen Handlung ein rechtswidriger Wille zu entnehmen ist.

Welcher Art dieser Wille sein muss, soll in dem unmittelbar Folgenden besprochen werden.

[1]) Archiv für Deutsches Strafrecht, Bd. XX S. 528.

[2]) R. G. E. Bd. 1 S. 390, Urt. v. 22. April 1880.

[3]) v. Buri im Gerichtssaal Bd. XXXIII hält an der Auffassung fest, dass es objektiv injuröse Aeusserungen gebe. Vergl. übrigens Stenglein. Zeitschrift für Gerichtspraxis und Rechtswissenschaft, N. F. Bd. IV S. 327.

[4]) R. G. E. Bd. XVIII S. 142.

§ 2.

Die Absicht zu beleidigen.

Um die Frage, ob eine Absicht zu beleidigen vom Thatbestande der Ehrverletzung mit umfasst sein müsse, richtig zu beantworten, wird es notwendig sein, dem Wesen des zu jeder Strafthat erforderlichen Vorsatzes näher zu treten und insbesondere dessen Verhältnis zur Absicht zu beleuchten.

Den Begriff des Vorsatzes könnte man an sich auf zweierlei Weise fassen: Die eine geht dahin, dass der Thäter die Handlung gewollt haben müsse, d. h. lediglich den Willen gefasst haben müsse, die That auszuführen. Die andere Auffassung verlangt noch das Bewusstsein von der Strafbarkeit des Thuns ausser diesem Willen. Diese beiden Ausführungen berühren sich nun allerdings näher, als der erste Blick annehmen möchte; denn man kann den Willen, nämlich den vernunftgemässen Willen, eine Handlung zu begehen, nur haben, wenn man weiss, was man thut, und es bildet daher das von dem Willen getragene Wissen, das Bewusstsein, die Brücke zwischen beiden Anschauungen. Allein kriminalistisch ist jedenfalls die zweite verwertbarer, da doch die Strafbarkeit einer vorsätzlichen Handlung sowol das Wissen um sämtliche Thatbestandsmomente, als auch das Wollen trotz dieses Bewusstseins voraussetzt, das »Wollen« aber von dem »Bewusstsein« mit umfasst wird.

Wir bezeichnen also als das vorsätzliche Handeln das Handeln mit dem Bewusstsein der Strafbarkeit des Thuns und somit auch der strafbaren Folgen desselben. Dieses letztere Moment bildet den Unterschied von der Absicht.

v. Wick[1]) kennzeichnet den Vorsatz im Gegensatze zur Absicht — man nennt ihn in diesem Gegensatze den einfachen

[1]) Archiv des Criminalrechts. Bd. XXIV S 578.

Vorsatz — sehr glücklich als das Handeln mit der Kenntnis der strafbringenden Folgen der Handlung, während die Absicht diese Folgen herbeiführen will, der Thäter sich diese Folgen zum Zwecke seines Handelns setzt, die Handlung also nur begeht, weil er die Folgen will.[1]) (Cf. auch Hälschner in seinem System des preussischen Strafrechtes.) Im weiteren Verlaufe der Darstellung sucht nun v. Wick zu erweisen, dass die Absicht als besondere Form des Vorsatzes für strafbarer zu erachten sei, als der einfache Vorsatz, indem er, das bewusste Wollen für beide Formen zur Grundlage nehmend, die Absicht als eine höhere Stufe des einfachen Vorsatzes erklärt. Er sagt freilich, dass die Gesetzbücher gewöhnlich keine Unterschiede zwischen den beiden bezüglich des Strafmasses machen, und ist auch unser Reichsstrafgesetzbuch denselben Weg gegangen, was durch die Thatsache bewiesen wird, dass eine Reihe der verschiedenartigsten Ausdrücke: »Absicht (soferne dieses Wort nicht in gewissen Fällen den Zweck bedeutet) wissentlich, böswillig, arglistig, vorsätzlich« . . . etc. für dieselbe Willensrichtung, nemlich das Wollen einer Strafthat trotz des Bewusstseins von alle dem, was die Handlung zu einem Verbrechen macht, im Gesetze gebraucht sind. Es dürfte auch in der That der obige Satz kaum Billigung finden, wenn man erwägt, dass doch — abgesehen von einzelnen Fällen, wo das Gesetz aus bestimmten Gründen eine Feststellung der Absicht verlangt, wie es auch manchmal das Vorhandensein eines gewissen Motives als zur Bestrafung notwendig erachtet — die Strafgewalt des Staates nicht auf Nuancen der Schuldbegriffe eingehen kann, sondern nur die Frage zu entscheiden hat, ob und in wie weit durch das auf einen wie immer beschaffenen, jedenfalls rechtswidrigen Willen gegründete Handeln ein durch den Staat zu schützendes Rechtsgut angegriffen worden ist.

Aber gerade für die Beleidigungslehre wird der Unterschied zwischen einfachem Vorsatze und Absicht in anderer Hinsicht, nemlich bezüglich der Frage, ob das eine oder andere den subjektiven Thatbestand des Deliktes ausmache, besonders wichtig.

Nun halten zwar mehrere Schriftsteller (Frank, Kronecker) die Frage als längst zu gunsten des einfachen Vorsatzes entschieden,

[1]) Aehnlich Kohler: „Vorsatz und Absicht", Bd. I der Studien aus dem Strafrecht, S. 75; Kronecker im Ger.-Saal, Bd XXXVIII; Abegg, Lehrbuch § 83.

allein die verschiedenen Schwankungen der Theorie und Praxis bezüglich der Stellung des § 193 innerhalb der Beleidigungslehre, hier in Bezug auf die Willensrichtung, geben doch Anlass, unter genauer Fixirung der Ausgangspunkte Vorsatz und Absicht dieses Merkmal des näheren zu prüfen.

Die weit überwiegende Doktrin erklärt für den Thatbestand der Beleidigung genügend das Handeln mit dem Bewusstsein der ehrenkränkenden Natur der Kundgebung.

Darin liegt nun eben wegen dieses Bewusstseins der Wille, die Ehre des Anderen zu kränken. Denn natürlich, wenn ich weiss, dass meine Handlung geeignet ist, die Ehre des Anderen herabzusetzen, und ich entschliesse mich doch dazu, so muss ich auch die Ehre des Anderen kränken wollen insofern, als eben mein Wollen den von der Handlung untrennbaren Erfolg mit umschliessen muss. Kann man ja, wie bei allen Delikten, bei welchen Handlung und Erfolg zusammenfallen, so auch bei der Beleidigung, nicht zugleich die Handlung wollen und gegenüber dem Erfolg sich in Bezug auf seinen Willen sozusagen passiv verhalten.

Deutlich wird der Zusammenhang zwischen Wille und Erfolg, wenn wir uns vergegenwärtigen, dass jede verbrecherische Thätigkeit einen Erfolg im materiellen und im ideellen Sinne erzeugt, eine Veränderung in der Körperwelt und durch diese hindurch eine Verletzung oder Gefährdung eines Rechtsgutes. Für die Beleidigung bildet die Kundgebung etc. den materiellen, die Kränkung der Ehre den ideellen Erfolg. Die Schuld braucht aber nur den materiellen Erfolg zu umfassen. Man will die Handlung trotz des Bewusstseins aller Momente, welche dieselbe zu einem Verbrechen stempeln: man will also einer Beleidigung Ausdruck geben, obwol man sie als solche kennt. Wenn der Dolus auch den ideellen Erfolg umfassen müsste, so würde man sagen müssen: Ich kenne die ehrenkränkende Natur meiner Aeusserung und trotzdem will ich die Aeusserung machen und ich will die Ehre des Anderen dadurch kränken; während andernfalls gesagt werden müsste: Ich kenne die ehrenkränkende Natur meiner Aeusserung und trotzdem will ich die Aeusserung machen, mit welcher und durch welche die Ehre eines Anderen verletzt wird. Es kommt also darauf hinaus, dass im ersten Falle neben dem einen Willen, die Aeusserung zu thun, noch ein besonderer Wille hervortritt, im andern Falle liegt der Wille, die

Ehre eines Anderen zu kränken, der freilich naturgemäss vorhanden sein muss, wenn man beleidigender Worte oder Wendungen sich bedient in Kenntnis des beleidigenden Charakters, verborgen in dem Entschlusse, trotz der Erkenntnis des injuriösen Charakters der Kundgebung die Beleidigung auszusprechen.

Man sieht, es ist dies ein Unterschied, der in der Praxis sich sehr schwierig gestalten kann.

Denn wenn wir den Willen auch auf den ideellen Erfolg ausdehnen, m. a. W., wenn wir aufstellen: Ich weiss, dass meine Aeusserung injuriös ist; aber ich will sie trotzdem thun und ich will hiemit die Ehre des Anderen verletzen, so fällt ein solcher Wille mit der Absicht zu beleidigen zwar nicht zusammen, aber er ist sehr schwer von derselben zu unterscheiden.

Sagen wir also: Derjenige, der weiss, dass seine Worte ehrenkränkender Natur sind, der will auch die Ehre des Anderen kränken, in dem angegebenen Sinne, dass in seinem Willen, die ehrenkränkenden Worte zu gebrauchen, auch der Beleidigungswille versteckt liegt — der Thäter lässt die ehrenrührigen Worte laut werden, durch welche die Ehre des Gegners gefährdet wird — so können wir uns in diesem Sinne auch mit v. Buri[1]) im Einverständnisse finden, wenn er ausführt: »Derjenige, welcher sich der wertabsprechenden Qualität seiner Aeusserung bewusst ist, will dem Anderen den inneren Wert auch absprechen«, wobei eine Untersuchung, ob die Beleidigung darin bestehe, dass einem Anderen der »innere Wert« abgesprochen wird, an dieser Stelle nicht mehr gepflogen werden soll.

v. Buri hält ferner in Uebereinstimmung mit der herrschenden Meinung das Bewusstsein von der beleidigenden Eigenschaft einer Kundgebung und das trotzdem erfolgende Handeln als für die Strafbarkeit hinreichend und ist daher sein »Wille, dem Anderen den inneren Wert abzusprechen« nichts anderes als der Beleidigungswille, der freilich, weil naturgemäss in dem vorsätzlichen Thun liegend, keines besonderen Ausdruckes bedürfte. Der Beleidigungswille steht sohin im Gegensatze zur Beleidigungsabsicht. Ganz klar wird dies durch v. Buris eigene weitere Darstellung: »Eine über diesen Willen hinausgreifende Absicht zu beleidigen, für welche nur das Motiv der Aeusserung massgebend sein könnte, lässt sich nicht konstruiren.« Dass auch der Dolus bei der

[1]) Gerichtssaal Bd. XXXIII 1881, S. 423 ff.

Beleidigung — mit der nach seiner Meinung durch § 193 bedingten Ausnahme — überall der nemliche bleibe, ergibt sich schon aus seiner Definition der Beleidigung, in welcher er den objektiven Thatbestand, die den inneren Wert eines Anderen absprechende Aeusserung und den subjektiven Thatbestand: den Willen, diesen Wert abzusprechen, und zwar bei jeder Beleidigung unterscheidet. Ist nun die v. Buri'sche Definition in Hinsicht auf den darin statuirten subjektiven Thatbestand schon eine sehr künstliche zu nennen, da dieser sich, ins Praktische übersetzt, in den meisten Fällen nur äusserst schwierig von der Absicht zu beleidigen wird unterscheiden lassen, so geraten wir vollends in einen Widerspruch, wenn v. Buri des ferneren darlegt: An sich habe derjenige, welcher einem Anderen, wenn auch zum Rechtsschutze, den inneren Wert abspreche, stets die Absicht, denselben zu beleidigen.

Beide Sätze bilden allerdings dann keinen Widerspruch, wenn man die Absicht zu beleidigen als schon in dem Thatbestande der Ehrverletzung vorhanden annimmt, wiewohl man die letztere bereits als gegeben erachtet, wenn in der Kenntnis des beleidigenden Charakters der Kundgebung ehrenkränkende Aeusserungen gefallen sind.

So erklärt insbesondere Dochow[1]): »Der Dolus bei der Beleidigung, oder, wie man gewöhnlich zu sagen pflegt, der animus injuriandi besteht darin, dass der Thäter die betreffende Handlung gewollt und ihren ehrverletzenden Charakter gekannt habe . . . Ob die Absicht des Thäters gerade auf Ehrverletzung ging, . . . ist . . . irrelevant.« Ferner stellt er auf, Beleidigung ohne Absicht zu beleidigen sei nicht möglich, weil ebenso, wie die Wertsanerkennung einer Person nur vorsätzlich erfolgen könne, dies auch für die Nichtanerkennung gelten müsse. Hieraus ersehen wir zur Evidenz, dass Dochow sich der »Absicht zu beleidigen« ganz gleichförmig mit dem »Vorsatze« bedient, dass für ihn die Absicht zu beleidigen nichts anderes ist als der Vorsatz, trotz der Erkenntnis von der Beleidigungsqualität die verletzende Aeusserung zu gebrauchen. Man wird diese Auffassung mit Rücksicht auf den hier falsch angewendeten Begriff »Absicht« als unrichtig bezeichnen müssen. Der über den Vorsatz hinausragende Teil der Absicht ist hier ganz ausser acht gelassen. Denn der absichtlich Handelnde setzt sich die Folgen seiner — vorsätzlichen

[1]) Handbuch des Deutschen Strafrechtes, Bd. III S. 341.

— Handlung zum Ziele; in diesem Falle also: er will beleidigende Worte aussprechen, um zu beleidigen, m. a. W. die Absicht des Thäters muss auf Ehrverletzung gerichtet sein, — womit wir auf einen unlösbaren Widerspruch in Dochows Ausführung gekommen sind.

Die gleiche Betrachtung nötigt uns auch, den Widerspruch in v. Buris Darstellung zu konstatiren; hinzuzufügen wäre noch, dass der Wortlaut der beiden vorzitirten Buri'schen Sätze: »Derjenige, welcher sich der wertabsprechenden Qualität seiner Aeusserung bewusst ist, will dem Anderen auch den inneren Wert absprechen«; und »eine über diesen Willen hinausgreifende Absicht zu beleidigen . . . lässt sich nicht konstruiren«, doch deutlich den Gegensatz zwischen Beleidigungswille und Beleidigungsabsicht ausprägt.

Wenn man mit voller Bestimmtheit den Vorsatz als das Willenserfordernis für das Beleidigungsdelikt bezeichnet, so muss man als objektiven Thatbestand des Vergehens die beleidigende Aeusserung, als subjektiven den Willen, die beleidigende Aeusserung zu thun, bezw. den Willen, die wertabsprechende Aeusserung zu thun, hinstellen, mit welchem und durch welchen Willen eben durch das Medium der Handlung hindurch der Erfolg derselben, die Kränkung der Ehre, eintritt.

Wenn auch in v. Buris Darstellung das Bestreben zutage tritt, das Willensmoment als in allen Beleidigungsfällen gleichheitliches darzuthun, so macht dies schon obenerwähnte Definition der Beleidigung, resp. der subjektive Thatbestand derselben, fast unmöglich. Gleichmässig lässt sich eben das Willensmoment nur behandeln, wenn man als solches entweder nur den gewöhnlichen Dolus oder nur die Absicht zu beleidigen versteht. Der „Wille, den inneren Wert abzusprechen" kann aber, weil v. Buri das Handeln trotz des Wissens von dem Beleidigungscharakter der Aeusserung als bereits zur Strafbarkeit ausreichend findet, einerseits nicht die Absicht zu beleidigen darstellen sollen; andererseits zeigt der Umstand, dass er selbst von der Absicht zu beleidigen als der mit dem Wertabsprechen verbundenen Willensrichtung spricht, die Neigung, die Beleidigungsabsiht festzuhalten. Infolge dessen kommt er zu der Unterscheidung zwischen animus iniuriandi und dem einfachen Vorsatze, welche § 193 mache. Derselbe enthalte Fälle, wo die Beleidigung wegen des Inhaltes straflos bleibe, während dem an sich straflosen Inhalte der anderen ein absichtlich

auf Beleidigung gerichteter Wille zugrunde liege, — eine Unterscheidung, zu welcher uns das Gesetz nicht den geringsten Anhalt gibt und zu welcher auch die folgerechte Behandlung des Willensmomentes als Vorsatzes nicht führt. Vielmehr kommt v. Buri durch jene schwankende Definition dazu, die ohnehin komplicirte Materie mittels dieser weiteren Unterscheidung noch verwickelter zu machen.

Auch Frank, welcher in Band XXXV des Archivs für Deutsches Strafrecht die Absicht zu beleidigen unter besonderer Berücksichtigung des § 193 behandelt, unterscheidet nicht mit genügender Bestimmtheit zwischen dem Beleidigungswillen und der Beleidigungsabsicht, wenn er beispielsweise die v. Buri'sche Ausführung: »Derjenige, welcher sich der wertabsprechenden Qualität seiner Aeusserung bewusst ist, will dem Anderen den inneren Wert auch absprechen«, mit dem Hinweise bekämpft (S. 40 l. c.): »Zunächst mag es dahingestellt bleiben, ob stets mit dem Bewusstsein der beleidigenden Natur der Beleidigungswille verbunden sein muss.« Man wird aber sagen müssen: Der Beleidigungswille muss bei jeder Beleidigung vorhanden sein, insoferne er eben in dem Entschlusse liegt, die als beleidigend erkannte Aeusserung etc. zu thun. Zu diesem Beleidigungswillen kann dann noch im Einzelfalle ein Mehreres, eine beleidigende Absicht, hinzukommen.

Eine klare Entscheidung der teilweise heute noch bezüglich der Willensrichtung schwebenden Streitfragen erfordert zunächst die scharfe Trennung der so vielfach promiscue verwendeten Ausdrücke animus iniuriandi und Absicht zu beleidigen. Man liess die letztere vollständig an Stelle des römischen animus iniuriandi treten, und wenn wir der Geschichte desselben folgen, so decken sich beide Begriffe allerdings und ist auch unser »Absicht zu beleidigen« die beste Uebersetzung des animus iniuriandi. Jene Begriffsgleichheit lässt sich auch daraus ersehen, dass die Quellen statt des Ausdruckes »animus iniuriandi« manchmal lediglich »iniuriae faciendae causa« oder »gratia« gebrauchen (l. 15 § 33; l. 20, l. 26, l. 44 D. h. t. 47, 10; l. 13, § 4 D. loc. cond. 19,2; l. 41 pr. D. ad l. Aq. 9, 2).

Rump [1]) will die Beleidigungsabsicht im streng römisch-rechtlichen Sinne, zwar nicht in der Weise, dass hiezu eine gerade

[1]) Archiv für Deutsches Strafrecht, Bd. XXXV, 1857, S. 370 ff.

auf Ehrverletzung gerichtete Handlung erforderlich sei, wohl aber so festgestellt wissen, dass »in allen Fällen vom Standpunkte des aus den Umständen der That hervorgehenden Dolus — nämlich des animus iniuriandi oder der Absicht zu beleidigen — ein Rückschluss auf das Vorhandensein der Beleidigung« stattfinde.

Die Frage wird aber nicht so zu stellen sein, ob auf Grund der Prüfung des Dolus, i. e. hier des animus iniuriandi sich ergibt, dass eine Beleidigungshandlung vorliege, sondern vielmehr so, ob die gegebene, in die äussere Erscheinung getretene That von einem rechtswidrigen, vorsätzlichen Willen getragen sei, sohin eine dolose Handlung darstelle. Diese Prüfung ist keine andere als die, welche der Richter bei jedem anderen Delikte zu bethätigen hat und gibt uns das Gesetz nicht den leisesten Anhalt dafür, dass in der Beleidigungslehre von den allgemeinen Grundsätzen abgegangen werden soll. Wenn John [1]) ausführt: »Der Inhalt des Dolus ist durch die Natur des angegriffenen Rechtes bedingt«, so ist dieser Ausspruch nur so zu verstehen, dass der Inhalt des Dolus das jeweils angegriffene Rechtsgut nach der Wissens- und Willensseite vollständig umfasst, dass mithin ein hierüber hinausgreifendes Moment ohne eine specielle gesetzliche Fixirung nicht notwendig erscheint. Dies ist die einzig mögliche Erklärung; denn dass der Dolus bei den verschiedenen Verbrechen sich im thatsächlichen Sinne auf verschiedenes richte, kann als selbstverständlich nicht gemeint sein.

Es ist im Grunde doch nur die Erinnerung an das römische Recht, welche diesen Parallelismus der beiden Ausdrücke fort und fort erhielt. Mochte das römische Recht, da es in der geschichtlichen Entwickelung lag, dass aus dem allgemeinen grossen Gebiet der iniuria sich allmählich Handlungen schieden, welche die sog. iniuria specialis bildeten [2]), eines besonderen animus bedürfen, dessen Feststellung eben die iniuria specialis von der iniuria im allgemeinen trennte; so ist diese Unterscheidung nicht mehr für unsere heutigen strafrechtlichen Begriffe massgebend. Der animus iniuriandi kann für uns nichts anderes sein als der Vorsatz, ebenso

[1]) Krit. der Entscheid. etc. (1866). S. 223.

[2]) Den Gegensatz dieser beiden Arten der iniuria zeigen die Stellen: . . . iniuriam . . . facere nemo potest nisi qui scit se iniuriam facere. l. 3 § 1, 2 D. de iniur. Dagegen: . . . si iniuriae faciendae causa secreta iudiciorum publicavit. L. 41 pr. D. ad l. Aquil. 9, 2 u. s. w.

wie der animus furandi, animus occidendi u. A. m.[1]) Das gleiche ist zwar auch die Meinung einer Reihe von älteren und neueren Schriftstellern, welche aber mit diesem animus iniuriandi oder dem Vorsatze die Absicht zu beleidigen vollständig verquicken. So unter den Aelteren namentlich Weber[2]): »Wer keine Absicht hat, den Anderen durch Verachtung zu kränken, oder ihn zu beschimpfen, der macht sich auch keiner Injurie schuldig; selbst die gröbste Fahrlässigkeit ist nicht hinreichend, da, wo der Vorsatz zu beleidigen fehlt, den Vorwurf einer Injurie zu begründen.«

Um eklatante Beispiele unter den neueren anzuführen, so ist die oben gebrachte Definition Dochows, ferner die Hälschners[3]) geeignet, die Unklarheit anschaulich zu machen, welche der Begriff des animus iniuriandi in die Lehre von dem Willensmomente bei der Beleidigung hineingetragen hat. Hälschner definirt so: Subjektiv sei für die Beleidigung erforderlich die Absicht zu beleidigen. »Diese Absicht fordert aber nicht mehr als eine vorsätzliche Thätigkeit, die mit dem Bewusstsein, dass sie geeignet ist, zu beleidigen, und mit der Willensbestimmung, dies zu thun, verübt wurde.« Wenn er dann fortfährt: »Wer vorsätzlich eine solche Thätigkeit mit dem Bewusstsein ihrer Bedeutung und Wirksamkeit ausübt, der beabsichtigt auch ihre Wirkung, den eingetretenen Erfolg,« so erhellt, dass hier die allerdings sehr häufig vorkommende Willensrichtung, welche auch den mutmasslichen Erfolg der Thätigkeit mit umfasst, mit derjenigen Willensrichtung identificirt wird, welche lediglich sich auf Begehung des Deliktes trotz der Kenntnis der Strafbarkeit desselben richtet. So erklärt

[1]) Siehe auch Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, Berlin 1886.

[2]) „Ueber Injurien und Schmähschriften", 1803, S. 44 ff. Vergl. u. A. Stryck, usus modern. pand. Bd. IV S. 570: „Quod clericos attinet, in dubio quidem omnia potius emendandi quam infamandi gratia dicta praesumenda sunt, sed est haec saltem praesumtio, quae interdum per contrarii probationem eliditur, si scilicet clericus neglectis admonitionis gradibus vel alias ex effectu notorio metas officii sui transgreditur. Huc pertinet, si clerici publice in aliquem invehantur verbis iniuriosis, illumque vel expressis verbis nominent vel vivis coloribus ita depingant, ut omnes, quisnam ille est, facile intelligant". Kreittmayr, Anm. z. bayr. Landrecht, T. IV, Kap. 17, § 4 Nr. 3: „Die Geistlichkeit hat so viele Vermuthung für sich, dass ihre Invektiven, welche von der Kanzel oder sonst von Amtswegen geschehen, für keine Injurien aufgenommen werden, weil man die Leute dadurch nicht zu beschimpfen, sondern zu bessern sucht Diese gute Präsumtion fällt aber weg, sobald . . ."

[3]) System des gemeinen Strafrechts, Bd. II S. 195.

auch Temme[1]) den Streit über die Richtung des Dolus als »unerfindlich«: »Auch Derjenige, der das Bewusstsein hat, dass die betreffende Handlung ehrverletzend ist und sie trotzdem vornimmt, will ebenso den bestimmten Erfolg als Derjenige, dessen Wille ausdrücklich auf Ehrverletzung gerichtet ist.« Es müsste also immer der Erfolg das Ziel der Thätigkeit sein, und doch wird gerade der Wille, welcher sich ausdrücklich auf Ehrverletzung richtet, also dieses als das Ziel des Handelns nimmt, sorgfältig als nicht für den Thatbestand der Beleidigung notwendig ausgeschieden. Will aber in diesem Satze nur der »ausdrücklich auf Ehrverletzung gerichtete Wille« als das maius gegenüber dem einfachen Vorsatze bezeichnet werden, so beweist das nichts für die Frage, welcher Wille der Beleidigungshandlung zu Grunde liegen müsse; denn dies ist ja eben die Frage, ob die Thätigkeit einfachen Vorsatz oder besondere Absicht erheische.[2])

Noch weiter geht John in den Kritiken der Entscheidungen, welcher es als ganz gleichgiltig erachtet, ob man sage: es muss bei Injurien der Dolus festgestellt oder es muss die Absicht zu beleidigen oder es muss der animus iniuriandi festgestellt werden. Dabei könnte man sich beruhigen, wenn es sich hier lediglich um einen Wortstreit handelte; aber es zeigt sich beispielsweise in der Würdigung der so oft gebrauchten Einrede, man habe mit der Aeusserung nicht beleidigen wollen, der principiell verschiedene Standpunkt. Ist auch vielleicht nachgewiesen, dass eine Absicht zu beleidigen nicht vorhanden war, so bleibt doch immer die Frage, ob der Betreffende nicht die Handlung trotz der Kenntnis des beleidigenden Charakters derselben begangen habe, welche Frage sich auch aufdrängt, wenn man behauptet, zu der Beleidigung gehört mehr als der blosse Vorsatz, es gehört dazu die Absicht zu beleidigen. Es ist, wenn man die Beleidigungsabsicht als zum Thatbestande des Vergehens notwendig verlangt, durch nichts erwiesen, warum gerade bei diesem Delikte über das gewöhnliche Erfordernis des Vorsatzes hinausgegangen werden soll; ob in besonderen Fällen die Thätigkeit durch eine solche Absicht bestimmt werden muss, soll hier nicht erörtert werden.

Freilich darf man aus den Darlegungen Johns — namentlich aus seinen Worten: »Der Thäter muss die Handlung als eine

[1]) Lehrbuch Seite 856 f.

[2]) Cf. Dernburg, Pandekten, 2. Aufl. II. Bd. S. 357.

Beleidigungshandlung gewollt haben« [1]) — nicht mit v. Buri und Olshausen [2]) folgern, dass John die Absicht zu beleidigen als zum Thatbestande der Beleidigung gehörig hinstelle, weil der Ausdruck: Der Thäter muss die Handlung als eine Beleidigungshandlung gewollt haben, sehr wohl so verstanden werden kann: Der Thäter muss die Handlung als eine solche gewollt haben, welche eine Kränkung der Ehre eines Anderen herbeizuführen vermag, d. h. er muss die Handlung wollen trotz der Erkenntnis, dass hiedurch die Ehre eines Anderen herabgesetzt wird. Folgerichtiger wäre es allerdings gewesen, wenn John auch den Ausdruck: »Absicht zu beleidigen« vermieden hätte, wenn er sie im Sinne nicht festgehalten hat.

Wenn in einem gewissen Gegensatze zu der bisher besprochenen Gewohnheit, animus iniuriandi und Absicht zu beleidigen unterschiedslos mit dem Vorsatze zu gebrauchen, Rump [3]) den animus iniuriandi so auffasst, dass in allen Fällen vom Standpunkte des aus den Umständen der That hervorgehenden Dolus ein Rückschluss auf das Vorhandensein der Beleidigung stattfindet, so lässt sich doch, wenn für uns die Absicht zu beleidigen die Stelle des römischen animus iniuriandi eingenommen haben soll, eine diesen Schluss rechtfertigende Prüfung nur so denken, dass gefragt wird: Hat der Betreffende die Absicht gehabt, den Anderen an seiner Ehre zu kränken, oder hat er nur diese ehrenmindernde Handlung begangen, trotzdem er ihre Eigenschaft als solche kannte?

Die Tendenz Rumps ist, beide Ausdrücke als gleichwertig unserer Rechtssprechang zu erhalten, wenn sie auch aus unserem Gesetze verschwunden sind. Wenn aber die Prüfung des Dolus so verschiedenartige Momente zu berücksichtigen hat, so kann man nicht beide als gleich richtig erhalten wollen, sondern muss einen preisgeben; mit Rücksicht auf die obenerwähnte Thatsache, dass das römische Recht infolge seiner geschichtlichen Entwickelung den animus iniuriandi als besonderen animus ausbildete, das moderne Recht aber die einschlagenden Begriffe Vorsatz und Absicht in durchaus zulänglicher und unzweideutiger Weise getrennt hat.

Einen schwerwiegenden Grund, welcher weiter gegen diejenigen ins Feld geführt werden kann, welche das Handeln trotz des Bewusstseins der ehrenkränkenden Natur der Kundgebung und

[1]) Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. I S. 298.
[2]) Kommentar zum R.-St.-G.-B., Berlin 1886.
[3]) l. c. S. 375.

die Absicht zu beleidigen gleichmässig behandeln, mag man aus dem Umstande entnehmen, dass sich eine speciell auf Ehrverletzung gerichtete Handlung, welche also nicht zum Thatbestande des Deliktes gehören soll, wohl kaum von derjenigen Absicht zu beleidigen wird unterscheiden lassen, welche mit den Thatbestand bilden soll.[1]) Es wäre also dies eine Absicht zu beleidigen, welche über die das Willensmoment des Vergehens darstellende Absicht zu beleidigen hinausgreift, was sich schwerlich konstruiren lässt.

Man kann den gegnerischen Satz auch nicht dadurch stützen, dass man in der speciell auf Ehrverletzung gerichteten Handlung den Zweck[2]) sucht im Gegensatze zum blossen Beleidigungswillen oder der nach jener Ansicht dem Beleidigungswillen gleichzustellenden Beleidigungsabsicht. Denn die Ehrverletzung selbst ist niemals der Zweck einer beleidigenden Aeusserung etc., man will nur mittels der verletzenden Aeusserung einen gewissen Zweck erreichen; wenn man sich dahin ausdrückt, man könne eine Handlung begehen zum Zwecke der Ehrverletzung, so sind diese Worte ungenau gewählt statt: der Thäter vollbringt die Handlung in der Absicht der Ehrverletzung. Der Endzweck ist eigentlich die Befriedigung über die durch die Handlung zu erzielende Schmälerung der fremden Ehre. Es ist also in der That die besonders auf Ehrverletzung gerichtete Handlung als die in der Absicht der Ehrenkränkung unternommene Handlung zu verstehen und können wir sonach in Beziehung auf obengenannte Ansicht Dochows, Hälschners etc. sagen, dass es sich, im Falle eine besondere auf Ehrenkränkung zielende Thätigkeit in Frage kommt, um eine doppelte Art der Absicht zu beleidigen handelt, was doch unhaltbar erscheint.

Das Festhalten an dem römischen Begriffe des animus iniuriandi liess auch die Meinung aufkommen, dass »durch den animus iniuriandi eine an sich indifferente Aeusserung oder Handlung zur Injurie werden könne«, unter der Voraussetzung, dass sich derselbe in der Handlung unverkennbar auspräge,[3]) da eben für das römische Recht, wie Rump sehr klar feststellt, durch die Prüfung des Willensmomentes erst das Vorhandensein einer Beleidigung, einer iniuria specialis sich ergab.

[1]) Denn an deren Stelle darf eben nicht der „Vorsatz" substituirt werden, was eine vollkommene Verschiebung der Begriffe bedeutet.

[2]) Köstlin: Goldtammers Archiv, Bd. III S. 325.

[3]) Köstlin: Goldtammers Archiv, Bd. III S. 311.

Dies lässt sich für die Absicht zu beleidigen nur halten, sofern man sie mit dem animus iniuriandi identificirt. Die Ansicht aber, welche lediglich das Thätigwerden ungeachtet des Wissens um die Strafbarkeit erfordert, führt dazu, dass sich der böse Wille niemals in der indifferenten Handlung darstellen kann.

Wenn Dochow (l. c. Anm. 28) den Ausdruck: »Vorhandensein einer Beleidigung« in § 193 zwar gleichbedeutend, doch besser gewählt findet als »Absicht zu beleidigen«, weil »dadurch ein für allemal dem Missverständnisse vorgebeugt ist, als ob die Absicht zu beleidigen auch durch indifferente Mittel sich äussern« könne, so müssen wir mit Rücksicht auf das Vorige sagen: Die beiden Ausdrücke stehen sich direkt gegenüber, denn der eine schliesst ein solches sich Aeussern durch indifferente Mittel aus, der andere aber erlaubt es, soweit man ihn mit dem animus iniuriandi gleichmässig gebraucht. Wir sehen, dieser letztere Terminus nötigt uns immer zu einem Zurückgreifen auf die römischen Verhältnisse, denen sich unsere Begriffe nicht mehr akkomodiren lassen.

Man mag füglich, schon im Hinblicke auf diese Thatsache und abgesehen von der Waffe, welche die Wortauslegung unseres Gesetzes an die Hand gibt, den lebhaften Wunsch hegen, es möchte nicht nur, wie Frank[1]) und Kronecker[2]) wollen, der Ausdruck »Absicht zu beleidigen« als ganz antiquirt endlich aufgegeben, sondern auch der Terminus animus iniuriandi, der so sehr geeignet ist, ein zweifelfreies Operiren mit den strafrechtlichen Begriffen hintanzuhalten, aus der Rechtssprache verbannt werden; mindestens aber, will man seiner nicht entraten, damit nur der strikte Sinn des Vorsatzes, eine als beleidigend erkannte Handlung zu begehen, verbunden werden.

Wie die Wissenschaft dem Problem des Willensmomentes bei der Beleidigung seit Jahrzehnten eingehende Aufmerksamkeit widmete, so zeigt eine historische Betrachtung der Rechtsübung der Gerichte das Bestreben, die beiden Forderungen, dass zum Wesen der Beleidigung lediglich der rechtswidrige Vorsatz oder aber, dass hiezu eine Absicht zu beleidigen gehöre, möglichst mit einander zu versöhnen. Die Entscheidungen des ehemaligen Preussischen Obertribunals verlangen durchgängig als subjektives Thatbestandsmerkmal nur den Vorsatz, eine ehrenkränkende Handlung

[1]) Im Archiv für Deutsches Strafrecht, Bd. XXXV, 1887, S. 36 ff.

[2]) Gerichtssaal Bd. XXXVIII S. 481 ff.

trotz des Bewusstseins dieser ihrer Eigenschaft zu begehen.[1]) Wenn hiegegen andere Entscheidungen, wie im Band V S. 111 und 437, IX S. 740, eine Feststellung der beleidigenden Absicht für den Fall, dass es sich um Wahrung von Gerechtsamen handelt, erfordern, so erscheint dies mit Hinblick auf den Wortlaut des § 154 des preussischen Strafgesetzbuches, welcher das Vorhandensein jener Absicht zur Strafbarkeit verlangt, vollkommen unanfechtbar.

Das im Band V S. 336 enthaltene Erkenntnis jedoch scheidet die Begriffe nicht mit voller Schärfe; und es dürfte von Interesse sein, dasselbe in nähere Betrachtung zu nehmen, weil sich daraus die Beeinflussung des Prinzips durch die Hereinbeziehung eines weiteren Momentes, nämlich der besonderen Absicht, trotzdem nichts zu der Beeinträchtigung des Prinzips nötigte, ersehen lässt.

Es heisst dort:

„Eine objektiv ehrverletzende Aeusserung, bei welcher das Bewusstsein des ehrverletzenden Charakters obwaltete, kann den Thatbestand einer Beleidigung enthalten, auch wenn sie in einer anderen als der Absicht zu beleidigen gemacht wurde. Geschah dieselbe aber in einer anderen (für sich berechtigten) Absicht, so ist die Strafbarkeit durch die Feststellung einer beleidigenden Absicht bedingt."

Da nach dem zweiten Satze die Beleidigung nur im Falle des nachgewiesenen besonderen Dolus, der Absicht zu beleidigen, oder wie man sich ja auch ausdrückt, des animus iniuriandi gestraft werden soll, so muss sie, wenn diese letztere Absicht fehlt, straflos bleiben, mag im übrigen der Thäter eine Absicht gehabt haben, welche er will, wenn sie nur eine berechtigte, d. h. erlaubte, war. Nun ist zuzugeben, dass meist diese Absicht eben die der Wahrung berechtigter Interessen ist, und dann folgern wir — für das preussische Strafgesetzbuch — ebenso wie die Entscheidungen desselben Bandes S. 111 und 437 u. s. w., um strafen zu können, die Notwendigkeit der Feststellung der Beleidigungsabsicht. Es ist indessen auch andere Absicht möglich; ich denke mir den Fall: A macht den B in Gegenwart des C zur Zielscheibe beleidigender Scherze, um den C zu unterhalten oder sich in den Ruf eines Witzboldes zu bringen. Ist solchenfalls festgestellt, dass dem A die Absicht zu beleidigen nicht in den Sinn kam, so kann nach der allegirten Entscheidung eine Bestrafung nicht eintreten,

[1]) Oppenhoff: Entsch. d. Preuss. Ob.-Trib. Bd. III S. 146; VII 493; IX 485; X 77, 322; XVI 739 u. a. m.

wenngleich sich der ganze den Thatbestand der Beleidigung bildende Dolus — und hiezu gehört anerkanntermassen eine besondere Absicht nicht — in der Handlung erfüllt hat! Derjenige dagegen, der etwa aus Unmut über eine Ungeschicklichkeit dem Anderen ein beleidigendes Wort hinwirft, ohne eine besondere Absicht, sei es die zu beleidigen, oder irgend eine andere zu haben, verfällt in Strafe, wozu ja die richtige Anwendung des Grundsatzes von der Notwendigkeit des blossen rechtswidrigen Willens als subjektiven Thatbestandmomentes führt. Diese exemplificirende Gegeneinanderstellung drängt uns aber dazu hin, dass wir nach dem angezogenen Erkenntnisse unterscheiden müssten, ob gar keine specielle Absicht zu konstatiren ist, — dann tritt die Strafe des Vergehens ein; oder ob irgend welche Absicht dem Thun zu Grunde liegt, welchenfalls die Strafbarkeit von der Bejahung der ferneren Frage nach dem Vorhandensein der Absicht zu beleidigen abhängt; eine Unterscheidung, die nicht gemeint sein konnte.

Denn man würde damit annehmen, dass es ausser der gewöhnlichen Beleidigung, bei der nicht nach einem besonderen animus gefragt wird, eine andere Art ehrverletzender Aeusserungen gebe, für welche der Richter zunächst das Vorliegen irgend einer Absicht feststellen und für die Strafbarkeit auf die weitere — Haupt- oder Neben- — Absicht zu beleidigen schliessen müsste. Also im Gegensatze zu der lediglich den Vorsatz fordernden Beleidigungshandlung eine solche, welche die Eruirung einer neben der Absicht zu beleidigen vorhandenen Absicht verlangt. Diesen Schluss ziehen wir aus der Wortfassung: »Eine objektiv ehrverletzende Aeusserung . . . kann den Thatbestand einer Beleidigung enthalten, auch wenn sie in einer anderen als der Absicht zu beleidigen gemacht wurde. Geschah dieselbe aber in einer anderen . . . Absicht« . . . Wenn der erste Passus bedeuten soll, dass in jedem Falle eine gewisse Absicht, sei es die zu beleidigen, oder eine andere, gegeben sein muss — und der Satz ist allerdings so geformt, dass er diese Annahme nahe legt — so kommen wir auf einem Umweg auf die Forderung der Beleidigungsabsicht als Thatbestandsmerkmal zurück; weil eben dann, wenn diese Absicht nicht die zu beleidigen war, die Strafbarkeit immer von dem Nachweise der hinzutretenden Beleidigungsabsicht abhängig gemacht wird. Da nun aber in einer Reihe von Entscheidungen des preussischen Obertribunals der blosse Vorsatz als ausreichendes Willensmoment dargestellt ist, kann der genannte Passus nur den Sinn haben, dass eine

ehrverletzende Aeusserung sich statuiren lasse, welche durch keine besondere Absicht gestützt werde, und hiemit treffen wir wieder auf den vorbesprochenen unhaltbaren Unterschied.

Dass das fragliche Erkenntnis zu einem solchen Unterschiede führt, wird noch deutlicher ersichtlich aus der Erwägung, dass im Sinne desselben die Klarlegung der Absicht zu beleidigen nur dann notwendig wird, wenn die Handlung in irgend einer — besonderen — Absicht erfolgte, deren Feststellung also gewissermassen die Voraussetzung für die Feststellung der Beleidigungsabsicht bildet; nicht aber, wenn eine derartige Handlung ohne eine specielle Absicht ausgeführt wurde.

Die citirte Entscheidung bietet einen Beleg dafür, dass man nur zu leicht der Absicht zu beleidigen, welcher ihre Grenze für das preussische Strafgesetzbuch in § 154 angewiesen ist, ein weiteres Gebiet eröffnet; das bezeichnete Erkenntnis spricht von Beleidigungsabsicht und anderer Absicht und vermischt die beiden Forderungen, dass zur Ehrverletzung das Wissen von der Strafbarkeit des Thuns und das Wollen trotz dieses Wissens genüge, und dass die Ehrverletzung eine besondere Absicht erheische.

Diese Verallgemeinerung bringt die Gefahr, dass sich Beleidigungsabsicht und Beleidigungswille nur mehr schwer von einander trennen lassen.

Dass man überhaupt der Absicht zu beleidigen einen viel zu weiten Spielraum gewährte, zeigen Entscheidungen wie die in Band VI S. 313 enthaltene: »Die Strafbarkeit einer Beleidigung ist durch die Feststellung der beleidigenden Absicht bedingt, wenn dieselbe bestritten wird.« [1]) Dagegen entwickelt John in den Kritiken der Entscheidungen mit Recht, es müsse, wenn zum Thatbestande der Injurie die Absicht zu beleidigen gehöre, das Vorhandensein derselben immer nachgewiesen werden; jene Entscheidung lege also die Feststellung der Erfordernisse des Verbrechens-Thatbestandes selbst in die Hand des Angeklagten. Hinzuzufügen wäre noch, dass dieselbe sich auch in unlösbaren Widerspruch mit dem sonst klar vertretenen Standpunkte des Obertribunals setzt. Denn ist für den Thatbestand der Injurie das Handeln trotz des Wissens von der ehrenkränkenden Natur desselben hinreichend, so muss, eben weil es nicht dem Belieben

[1]) Cf. auch Bd. XVI S. 739; Goltdammers Archiv, Bd. X S. 712; Oppenhoffs Kommentar, 1891.

des Angeklagten überlassen sein kann, durch sein Bestreiten oder Nichtbestreiten die Thatbestandsmerkmale zu ändern, immer die Strafe eintreten, ohne Rücksicht darauf, ob noch eine besondere Absicht, also ein maius gegeben ist. John hat diesen Widerspruch auch durch Gegenüberstellung der Erkenntnisse vom 20. Juni 1865 und vom 15. September 1865 klar gemacht.

Wir werden sagen müssen, es genügt, um die Strafbarkeit einer injuriösen Kundgebung zu begründen, neben der Feststellung der bewussten Rechtswidrigkeit die äussere Erscheinung als ehrverletzende Handlung.

Zweiter Teil.

Die Berechtigung aus § 193 des Reichsstrafgesetzbuches.

§ 3.

Der Straflosigkeitsgrund der Fälle des § 193.

Die Fassung des § 193 zeigt einen bedeutsamen Gegensatz zu derjenigen anderer Strafparagraphen, indem durch die Aufzählung gewisser Handlungen ausgedrückt ist, dass dieselben nicht unter den allgemeinen, unausgeschiedenen Begriff der Beleidigung fallen, vielmehr überhaupt keine Beleidigung sein sollen. Dass eben die Wortfassung zu dieser Annahme führe, hat überzeugend John[1]) dargelegt. Die Thatsache einer Beleidigung ergebe sich erst aus dem, was durch den Schlusssatz hinzukomme. Dieser Meinung hat sich angeschlossen Kronecker (Gerichtssaal Bd. 38).[2]) Es ist das auch die Ansicht, welche am meisten Boden gewonnen hat, weil sie die natürlichste ist;[3]) die zweite Hauptströmung, welche in den Fällen unseres Paragraphen solche sieht, in denen die Beleidigung mangels des rechtswidrigen Willens ausgeschlossen sei — die Anschauung der Motive — ist mehrfach, insbesondere von Kronecker als ein Hysteron-proteron widerlegt worden; denn erst durch die Bestimmung des Gesetzes ist die Rechtswidrigkeit der Handlung und somit auch des Willens aufgehoben.

Es sind in der That Rechte, von denen das Gesetz spricht,

[1]) Krit. der Entsch., 1866.

[2]) Cf. Wilhelm: „Die Rechtmässigkeit der Ehrverletzung", Gerichtssaal Bd. XLV.

[3]) Siehe dagegen v. Buri, Ger.-Saal Bd. XXXIII. Oppenhoff, Commentar; zu § 186 Nr. 9.

und folgen wir auch hierin dem Vorgange Kroneckers und des ehemaligen preussischen Obertribunals, dass § 193 deklaratorischer Natur sei mit Ausnahme der dispositiven Bestimmung bezüglich der Wahrung berechtigter Interessen,[1]) da es keinen allgemein giltigen Rechtssatz der Art gibt, dass man zur Verteidigung eigener Rechte fremde Rechte bedrohen dürfe, — welche Freiheit ausser § 193 nur § 53 R.-St.-G.-B. gewährt.

v. Liszt bringt den Gedanken, dass es sich hier um wirkliche Rechte handelt, sehr klar zum Ausdrucke: — Strafr. 4. Aufl., § 96 S. 356 — »War der Thäter zur Vornahme der Handlung berechtigt, so entfällt damit die Rechtswidrigkeit der Beleidigung.«

Dagegen erklärt neuerdings v. Bülow — Gerichtssaal Bd. XLVI S. 271 ff. — sich gegen die Annahme, dass § 193 eigentlich eine logische Folge des Satzes sei, dass der Begriff der Beleidigung die Rechtswidrigkeit der Kundgebung voraussetze. Er verbreitet sich zur Verteidigung seiner Gegenansicht über den Fall der tadelnden Urteile und führt in scharfsinniger Weise Folgendes aus: Wenn das tadelnde Urteil sich in rein sachlichen Grenzen bewege, so könne natürlich von vorneherein eine Beleidigung nicht vorliegen, weil es am objektiven Thatbestande der Beleidigung fehle. Es müsse sich also immer um solche Urteile handeln, welche »persönliche Spitzen« gegen den Urheber der besprochenen Leistung enthielten. Aber gerade solche Urteile habe § 193 im Auge. Und daraus, dass sie unter dem Schutze desselben stünden, ergebe sich, dass die Strafbarkeit durch die besondere Absicht zu beleidigen bedingt sei, während sonst bei dem Vergehen der Beleidigung schon das Bewusstsein des Thäters von dem ehrenkränkenden Charakter der Kundgebung hinreiche. Demnach enthalte § 193 nicht eine sich eigentlich von selbst verstehende Anerkennung des »Rechtes der Kritik«.

Wenn wir zugeben müssten, dass im Falle des § 193 die Beleidigung unter der besonderen Voraussetzung der Absicht zu beleidigen strafbar sei, so würde die Darstellung v. Bülows unanfechtbar sein. Aber nach unserer Anschauung ist das »Vorhandensein einer Beleidigung« nicht identisch mit »Absicht zu beleidigen«; der Nachweis wird in § 6 gegenwärtiger Arbeit versucht werden.

Trotzdem es sich nach unserer Meinung nicht um eigentlich

---

[1]) Mit einer Modifikation in § 4 gegenwärtiger Arbeit.

strafbare, hier straflos gelassene Handlungen dreht, so behalten wir doch die Bezeichnung »Straflosigkeitsgründe« bei, als einen gewissermassen neutralen Ausdruck, nachdem diese Handlungen immerhin im Gewande von Aeusserungen erscheinen, welche sonst — unter Voraussetzung des dazu nötigen Willensmomentes — vielfach beleidigend wirken können. Ist übrigens die Bedeutung des § 193 klargelegt, so kommt nichts auf den Namen an, welcher dieselbe illustriren soll. John[1]) hat es mit vollem Rechte für unzweifelhaft hingestellt, dass Jedermann befugt sei, dasjenige zu äussern, was er zur Ausführung wirklicher oder vermeintlicher Rechte für notwendig erachte. Soweit ist das sozusagen ein Naturrecht; das Interesse des gedeihlichen Zusammenlebens im geordneten Staate nötigt den Einzelnen, sich derartige Rechtsausübung seitens des Anderen gefallen zu lassen, mag dieselbe auch für ihn eine unangenehme Seite haben. Eine durch jene Interessenwahrung drohende Beleidigung wird durch den besonderen Schutz des § 193 gedeckt; der Grund dieses Schutzes ist zunächst die Thatsache der Geltendmachung eines Rechts, aber eines solchen, welches Selbstzweck der Handlung sein muss, daher sich als der Grund der Straffreiheit, worauf auch die Fassung: ». . . zur Wahrnehmung . . .« hinweist, der Zweck des Thuns ergibt. Der Satz: Qui suo jure utitur, neminem laedit, reicht eben wegen des hier geforderten Zweckes zur Begründung der Straflosigkeit nicht aus. Für die Vorhaltungen und Rügen der Vorgesetzten bildet gleichfalls der Zweck der Handlung den Straflosigkeitsgrund; denn eigentlich sind auch sie nur eine Art der Ausführung oder Verteidigung von Rechten und genau genommen zerfällt § 193 hienach in nur zwei Hauptkategorien. Es handelt sich hier um das Interesse, dass die Dienste, die hier in Frage kommen können, in richtiger und geordneter Weise geleistet werden.

Etwas schwieriger gestaltet sich die innere Begründung der Straflosigkeit tadelnder Urteile. Kronecker behauptet als diesen Grund die Einwilligung des durch die Kritik Angegriffenen; wer mit einer Leistung in die Oeffentlichkeit trete, der sei auch bereit, eventuell ungünstige Urteile über sich ergehen zu lassen. Dies bekämpft Wilhelm l. c. mit einer Bemerkung, deren Richtigkeit anzuerkennen ist, dass hienach die Anwendung des § 193 von dem

[1]) Bem. zu Entsch. d. Reichsger. I. Bd., II. H. d. Ztschrft. für die ges. Strfr.-Wissenschaft. Cf. v. Liszt, Lehrbuch.

Willen des Leistenden abhängig gemacht würde, da Kritik nur zulässig sei seitens der Person, an welche sich der Künstler, der Gelehrte wende. Dieser Gesichtspunkt sei also zu enge.

Wenn Freudenstein[1]) aufstellt: Eine Leistung, welche menschliche Thätigkeit hervorbringe, sei ein von der Person des Urhebers losgelöstes Erzeugnis und darum dürfe sich auch die Kritik frei darüber auslassen, so kann man dagegen wohl sagen, dass niemals der innige Zusammenhang zwischen Autor und Erzeugnis als in der Weise aufgehoben gedacht werden kann, dass tadelnde Aeusserungen, welche ja an sich der Urheber als verletzende empfinden könnte, nicht unter die Strafgesetze fallen sollen, lediglich deshalb, weil seine Leistung in die Aussenwelt getreten ist.

Das Interesse der menschlichen Gesellschaft an der Erstarkung des künstlerischen und wissenschaftlichen Wirkens und der Verhütung einer Stockung im Flusse der geistigen Quellen ist es, welches den Sporn der Kritik rechtfertigt, ja erfordert. Dies ist der eigentliche Grund, weshalb tadelnde Bemerkungen über derartige Leistungen nicht mit Strafe belegt sein könnten, gesetzt auch, es fehlte an einer Bestimmung gleich der des § 193. Allerdings wäre es unrichtig, diesen aus einer inneren Notwendigkeit, aus dem Zwecke und Wesen des Staates entnommenen Satz auf jeden im Leben uns begegnenden Fall zur Anwendung zu bringen, vielmehr ist hiemit nur die Grundlage geschaffen, es wird das ganze ungeheure Gebiet der Aeusserungen, welche in den Begriff »tadelndes Urteil« eingeschlossen werden können, mit den verschiedenartigsten Schattirungen, umspannt. Diese eigentliche Ursache der Straflosigkeit ist zu vergleichen dem legislatorischen Gedanken positiver Vorschriften, welcher sozusagen nicht greifbar wird.

Eigentlich müsste, um die Straflosigkeit eines tadelnden Urteiles zu begründen, ein Zweck vorhanden sein, nemlich die Verfolgung künstlerischer etc. Ziele; denn nur so kommt das Interesse, welches die Gesellschaft an dem Gedeihen von Wissenschaft und Kunst nimmt, zu wirklicher Bedeutung.

Nun gibt es Urteile, welche für die Schätzung eines Erzeugnisses keinerlei Wert besitzen und auch nicht zu dem Zwecke gefällt worden sind, den idealen Gütern einen Dienst zu leisten, sondern eben gelegentlich eines Strassengespräches abgegeben zu

[1]) „System des Rechtes der Ehrenkränkungen", 1880, S. 80.

werden pflegen, und welche andererseits keine Beleidigung enthalten, weil sie in ihrer ganzen Erscheinung nicht geeignet sind, das Objekt einer solchen zu bilden. Ein derartiges Urteil kann möglicherweise sein: »Schauspieler X. hat sehr schlecht gespielt.« Es müsste auch diese Kritik straffrei ausgehen. Ueberhaupt würde, wenn wir kein besonderes Gesetz hätten, die Strafbarkeit der Handlung eintreten mit jedem Ueberschreiten der durch die Umstände im einzelnen gesteckten Grenzen, ohne dass es einer Rücksichtnahme bedürfte, ob eine Beleidigung sich etwa aus der Form oder den begleitenden Umständen ergebe.

Aber gerade der § 193 setzt ein weiteres voraus. Weil hier das Vorhandensein einer Beleidigung, d. h. das Ueberschreiten der Zulässigkeitsgrenzen der tadelnden Urteile, aus Form und Umständen, nicht aber lediglich aus dem Inhalte, gefolgert werden muss, so sind die Erfordernisse der Straffreiheit der im Gesetze genannten tadelnden Urteile andere als für die bisher besprochenen Urteile. Denn für die letzteren bedarf es nicht der weiteren Frage, ob die Beleidigung aus Form oder Umständen resultire. Diese Verschiedenheit kann aber nur im Zwecke des Handelns liegen.

Der Zweck kann sein die Hebung der Kunst etc., Aufklärung der Kunstansichten; oder aber die Geltendmachung eines Sonderinteresses, was dann unter den Begriff der Interessenwahrung zu fassen wäre. Hat Jemand keinen dieser Zwecke im Auge, so entfällt der Schutz des § 193; der Handelnde ist strafbar, wenn dies auch vielleicht nur aus dem Inhalte seiner Aeusserung sich ergibt, — natürlich immer vorausgesetzt, dass den Gegenstand der Untersuchung nicht eine völlig farblose Kritik bildet, deren äussere Darstellung nicht als beleidigend erscheinen kann.

Freilich könnte man nun sagen, dass zwar beim Mangel einer Anordnung wie der des § 193 die tadelnde Kundgebung eventuell schon wegen ihres Inhaltes gestraft werden müsste, hingegen der einmal vorhandene § 193 ausschliesslich die Strafbarkeit solcher Aeusserungen nach seinen Bestimmungen regle. Indessen legt nicht nur die den »tadelnden Urteilen« in unserem Paragraphen angewiesene Stellung unter den anderen Aeusserungen, bei welchen zweifellos der Zweck massgebend ist für die Qualificirung der That, die Annahme nahe, dass auch hier ein straf befreiender Zweck der Handlung zu Grunde liegen müsse, — es lässt sich auch nicht absehen, warum derartige Urteile, welche, durch keinen besonderen Zweck gestützt, in ihrem Inhalte über die Berechtigungsgrenze

hinausgehen, sollten straffrei gelassen werden, solange nicht eine Beleidigung aus Form und Umständen nachgewiesen wird.

Wenn man also mit uns der Meinung ist, dass man zwischen zweierlei Arten von Urteilen unterscheiden muss, nemlich solchen, welchen ein Zweck schützend zur Seite steht, und solchen, die nicht zu einem besonderen Zwecke vorgenommen werden und daher schon wegen ihres sich mit dem Erlaubten nicht mehr deckenden Inhaltes zur Bestrafung geeignet sein können, so kann man auch allenfalls beleidigende Urteile mit Strafe treffen, welche nach § 193 nicht verfolgt werden können. Dem Einwand, dass diese Unterscheidung der Gesetzesanwendung grosse Schwierigkeiten bereiten würde, könnte man vielleicht mit der Erwägung begegnen, dass es sich in praxi doch meist um Aeusserungen handelt, welchen ein Strafe abwehrender Zweck zur Seite steht, oder aber um solche, die, um eine Befriedigung darin zu finden, dass der Betroffene sich gekränkt fühle, also in der Absicht zu beleidigen, ausgesprochen wurden; das Urteil des Tagesgespräches endlich ist fast durchaus ein zu flüchtiges und vages, um daraus eine Beleidigung herzuleiten.

Ganz anders als bei den bisher in Betracht gezogenen Fällen liegt die Sache, wenn nicht mehr die Leistung als solche zum Gegenstande der Besprechung gemacht wird, sondern Charakter oder allgemeine Bildung, Eigenschaften des Verstandes und Gemütes zur Begründung des tadelnden Urteils herangezogen werden. Dieses kann nicht mehr durch den Zweck der Förderung ideeller Güter gedeckt werden; denn dem Interesse der Allgemeinheit kann nicht durch ein summarisches Urteil über den Unwert eines Leistenden gedient sein; sie verlangt nur die Entscheidung darüber, ob ein Erzeugnis wissenschaftlicher, künstlerischer, gewerblicher Arbeit fähig ist, der menschlichen Gesellschaft, dem Staate zu nützen oder nicht. Wer gelegentlich der Kritisirung eines Geistesproduktes Bezeichnungen gebraucht wie »Nichtwisser, Pfuscher«, ist auch durch § 193 eben wegen dieser Verletzung der Grundbedingung nicht mehr geschützt.

Es ist also für die sämtlichen in § 193 aufgezählten Kategoricen der Zweck des Handelns die Ursache ihrer Nichtbestrafung; nicht aber so, als ob das Mittel zum Zweck aus der rechtswidrigen Handlung eine rechtmässige mache, sondern das Gebrauchmachen von diesem Mittel, die zu einem bestimmten Zwecke gethane Aeusserung, ist für sich selbst ein Recht. § 193 enthält Berech-

tigungen im Gegensatze zu den Ehrverletzungen, daher man nicht mit Wilhelm l. c. von einer »Rechtmässigkeit der Ehrverletzung« sprechen kann. Das Fehlen eines die Straflosigkeit garantirenden Zweckes oder das Vorhandensein einer demselben widerstreitenden Absicht bedingt den Wegfall des Rechtes und: »Derjenige, welcher mit dem Bewusstsein der Rechtswidrigkeit eine Ehrverletzung verübt, hat keinen Anspruch auf die Vergünstigung des § 154« (193)[1]; ein Satz, welchen man gleichmässig der Lehre von der allgemeinen Bedeutung des § 193 als auch der Lehre von dem hier zur Beleidigung geforderten Willensmomente als Motto voransetzen könnte.

§ 4.

Die einzelnen Fälle des § 193.

Das Gesetz nötigt uns, wie schon der Zusatz: »und ähnliche Fälle« beweist, zu einer sehr extensiven Interpretation, dann auch zu einer möglichst weiten und freien Anwendung der Begriffe.

Das Wort »Urteil« der ersten Kategorie ist zu fassen als jede Kundgebung, welche den Wert oder Unwert menschlicher Produktion und menschlicher Eigenschaften betrifft. In das Gebiet der Urteile fällt das geistreiche Aperçu wie die wohlbegründetste Entscheidung, die Kritik des Alltaglebens und die durchdachteste Meinung. Das Ziel all' dieser Aeusserungen kann an sich ein mannichfaches sein, und sie sind nicht durch eine einzige bestimmte Willensrichtung in eine feste Bahn gewiesen. Jedenfalls sind sie scharf von den Thatsachen zu sondern. In einer Entscheidung des preussischen Obertribunals[2] wird gesagt: »Unter Thatsachen sind in §§ 186, 187 R.-St.-G.-B. konkrete Handlungen in Verbindung mit der sie bestimmenden Willensrichtung zu verstehen. Den Gegensatz bilden Kritik und Urteil.« Ein Hindernis aber, auch ein Urteil als solche gelten zu lassen, wenn sein Inhalt eine Thatsache ist, erscheint damit nicht gegeben. So auch Oppenhoff: Die Anwendbarkeit des § 186 sei nicht dadurch ausgeschlossen, dass die Behauptung der Thatsache auf einem Urteile des Behauptenden beruhe. Entgegengesetzter Ansicht ist Kronecker.

Das Urteil soll sich also zunächst auf Leistungen beziehen, also die Hervorbringungen menschlicher Denkkraft und mensch-

[1] Entsch. d. Pr. Ob.-Trib., Bd. X S. 77.
[2] Bd. XVI S. 360.

lichen Arbeitsfleisses. Der einfachste Fall ist die Beschränkung auf die Kritisirung des vorliegenden Produktes als solchen, in der Art, dass hiebei keine weiteren Rücksichten auf den Urheber und seine Persönlichkeit mitsprechen. Des ferneren können aber auch allgemeine Eigenschaften des Autors aus einem Werke gefolgert werden; derartige Beziehungen auf den Schriftsteller etc. selbst müssen ebensowol als die blosse Kritik der Leistung innerhalb dieser Sphäre straflos sein können. Nun zeigt sich gerade hier die grösste Schwierigkeit, die Frage nemlich, wieweit solchenfalls ohne Befürchtung der Ueberschreitung der Berechtigungsgrenzscheide gegangen werden darf. Die Praxis muss von Fall zu Fall entscheiden, ob jene Kundgebungen noch in unmittelbarem Zusammenhange mit dem Werke stehen, wirklich aus ihm deducirt wurden oder ob sie nicht vielleicht aus dem Rahmen der Betrachtung des Geleisteten vollständig heraustreten; so meist Bezeichnungen wie »Pfuscher, Dummkopf«. Dieses ist eben dann ein Verlassen des Bodens der Kritik und können sonach die Freiheiten, welche derselben schon infolge ihrer Natur und kraft gesetzlicher Vorschrift eingeräumt sind, hier nicht gelten. Die Linie, welche beide Arten trennt, ist allerdings sehr schmal. [1])

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass ein Urteil lediglich über die Person statt über deren Leistungen des Gesetzesschutzes nicht teilhaft werden kann.

Indessen ist noch ein anderes Urteil über Personen denkbar, nemlich ein solches über körperliche Schönheit, Tugenden, Talente. Sehr mit Recht hat Freudenstein l. c. das Absprechen solcher nicht durch eigene Anstrengung errungener Vorzüge für unter allen Umständen straflos erklärt. [2])

Auf den Begriff der Ehrverletzung zurückgehend sehen wir in derselben die Nichtanerkennung des Anspruches auf Gleichachtung mit allen Bürgern; alle besonderen Eigenschaften aber, welche sich als freie Naturgeschenke darstellen, haben ihren Platz ausserhalb des vom Staate für Jeden präsumirten Kreises guter und dem Allgemeinwohle förderlicher Eigenschaften.

[1]) Schwarze führt im Comm. S. 470 Fälle auf, welche sich je nach Befinden als Ehrverletzung gestalten könnten, darunter die Behauptung, „dass ein praktizierender Arzt ein Pfuscher sei und seine Kranken zu Tode curire." Wir meinen, es dürfte sich nicht leicht ein Zweifel in die beleidigende Natur gerade dieser Aeusserung setzen lassen.

[2]) Vgl. auch Oppenhoff, Commentar, Berlin 1881, Anm. 1 zu § 185.

Die zufälligen Gaben des Geschicks können daher niemals Objekte einer Beleidigung sein. Hierüber bemerkt Weber[1]): »Es hat wohl seine Richtigkeit, dass freimütige Urteile über vorkommende Thatsachen, über Werke des Geistes und der Kunst, über körperliche Eigenschaften, über Kenntnisse und Fähigkeiten eines Anderen, blos darum, weil sie gegen ihn ausfallen, eine unangenehme Empfindung bei ihm erregen, . . . noch keineswegs zu den Injurien gerechnet werden dürfen.« In diesem Satze sind die Urteile, wie sie jetzt § 193 nennt, und die Urteile der vorerwähnten Gattung zusammen enthalten.[2])

Ferner werden wir Freudenstein Recht geben müssen, wenn er auch die Kritik über politische und militärische Leistungen als unter die strafbefreiende Bestimmung des § 193 fallend erklärt. Wir begegnen auf diesem Gebiete einer merkwürdigen Inkonsequenz; man sollte doch denken, dass das Interesse der Oeffentlichkeit, welches sich im Schutze von Kunst und Wissenschaft sehr lebhaft ausspricht, auch in Hinsicht auf das Gedeihen des gesamten staatlichen Organismus nach Möglichkeit berücksichtigt werde. Von diesem Gesichtspunkte aus ist es eine willkürliche Begrenzung, wenn Wilhelm unter die Fälle unseres Paragraphen zwar Urteile der Gerichte zählt, dagegen militärische und politische Leistungen nicht als Objekte des freien Urteils anerkennen will.

Dass Kronecker die politische Thätigkeit scheidet in eine solche, welche von Unberufenen ausgeht — dann kein Unterschied gegenüber der sonstigen Kritik — und eine solche, welche von Beamten u. s. w. geübt wird, in welchem Falle die Beurteilung nicht mehr wie sonst freigegeben wird, — führt auf seine Theorie zurück, dass der Leistende durch die Veröffentlichung zu erkennen gebe, er wolle, dass die Erzeugnisse seines Schaffens beurteilt

[1]) „Ueber Injurien und Schmähschriften", I. Abt. S. 124.

[2]) Weber führt weiter aus, dass die Freiheit, solche Urteile auszusprechen, „in der bürgerlichen Gesellschaft durch Gesetze weder aufgehoben ist noch nach dem Zwecke dieser Gesellschaft je aufgehoben werden kann." Genau genommen kann man das nur von der einen Kategorie, der Kritik über Werke des Geistes und der Kunst etc. behaupten. Die Zwecke als solche der menschlichen Gesellschaft würden nicht hindern, Urteile über Naturgaben etc. zu untersagen, es ist aber die Erlaubtheit solcher Kritik schon aus den Begriffen der Ehre und Ehrverletzung zu schöpfen, welche Begriffe sich nie so verschieben werden, dass man die Beimessung dieser zufälligen Eigenschaften verlangen könnte. — Vergl. seine allgemein ausgesprochene Ansicht über Urteilsäusserung, eodem S. 210.

würden; wer aber als Beamter oder sonst Angestellter arbeite, der leiste aus Pflicht und es könne nicht mehr von seiner Einwilligung in die Kritik gesprochen werden.

Die Vorhaltungen und Rügen der Vorgesetzten u. s. w. können wir, allgemein betrachtet, als eine Unterart der Wahrung berechtigter Interessen ansehen.

Denn es besteht in der That ein Interesse des Vorgesetzten daran, dass der Untergebene, sagen wir, die ihm übertragene Arbeit in richtiger Weise ausführe, ein Interesse, welches einmal in persönlichem Ehrgeize gipfeln mag, ein andermal sich auf die thatkräftige Förderung der Aufgaben des Dienstes etc. richtet, also einem ausgebildeten Pflichtgefühle entspringt. Soweit unter den hieher gehörigen Fällen Urteile der Beamten etc. in Betracht kommen, werden diese der gleichen Behandlung unterstellt wie die tadelnden Urteile der ersten Kategorie, sie sind deklaratorischer Natur; die Rügen und Anzeigen jedoch, welche ein berechtigtes Interesse verfolgen, erscheinen als dispositiv.

Man könnte in einzelnen Fällen auch hier als den Grund der Straflosigkeit ein öffentliches Interesse an der richtigen Erfüllung beispielsweise der Staats- oder Gemeindeaufgaben betonen, jedoch würde dieser Gesichtspunkt ganz unzureichend sein. Denn die Worte des Gesetzes sind sehr extensiv auszulegen; nicht blos wer kraft besonderer Verleihung eine übergeordnete Stellung einnimmt, ist als »Vorgesetzter« zu verstehen, sondern auch das natürliche Gewaltverhältnis gibt die nemlichen Rechte, und hier könnte nicht mehr von einem Interesse der Oeffentlichkeit die Rede sein, vielmehr ist hier nur ein Sonderinteresse gegeben.

Um für das Wesen der »berechtigten Interessen« eine sichere Basis zu gewinnen, muss an die Spitze der folgenden Erörterungen die Frage gestellt werden: Was sind berechtigte Interessen und in welcher Einschränkung geniessen sie des Schutzes des § 193?

Die allgemeinste Anschauung fasst unter diesen Begriff alles dasjenige, dessen Negirung das voll-freie sich Bewegen innerhalb der menschlichen Gesellschaft beeinträchtigen würde.

So fällt darunter nicht nur die Erhaltung der wichtigsten Rechtsgüter, welche als Existenzbedingungen gelten, sondern auch der engere Interessenkreis des Alltaglebens, ja noch weiter blosse Hoffnungen, Gewinnchancen u. s. w.

Dass die Förderung einseitiger Interessen auf Kosten und Gefahr Anderer nicht in solcher Ausdehnung vom Rechte geschirmt

werden kann, liegt auf der Hand; würde doch daraus eine nie endende Reihe von Collisionen der Rechte sich entwickeln!

Die sohin notwendige Begrenzung kann durch positive Rechtsvorschrift, durch Gesetz erfolgen. Wird dieser Weg eingeschlagen, so erhält die Praxis den nicht zu unterschätzenden Vorteil, ohne zeitraubende Untersuchungen die Frage nach dem Vorliegen eines berechtigten Interesses beantworten zu können. Es resultirt hieraus eine rasche und unzweideutige Judicirung. Denn sind die einzelnen Fälle gesetzlich fixirt, so kann ein Zweifel, ob etwas in den Begriff der Interessenwahrung sich aufnehmen lasse oder nicht, niemals aufkommen. Allein dieses Verfahren würde, abgesehen davon, dass entsprechend der Vielgestaltigkeit des heutigen Lebens beständig Ergänzungen sich als nötig erwiesen, den Anforderungen einer höheren Billigkeit nicht gerecht werden können; andererseits möglicherweise Interessen schützen, welche im konkreten Falle nicht als schutzbedürftig erschienen; es würde ein Hemmnis gedeihlichen Fortschreitens bilden.

Man muss es also dem Richter überlassen, ob er ein berechtigtes Interesse als vorhanden annehmen will oder nicht.

Um zur Beantwortung der weiter entspringenden Frage zu gelangen, nach welchen Grundsätzen der Richter das Vorliegen berechtigter Interessen feststellen werde, versetzen wir uns auf den Standpunkt dessen, welcher sich auf ein geltend gemachtes Interesse stützt, und zwar betrachten wir den ganzen Hergang unter dem Gesichtspunkte der Selbsthilfe. Denn es liegt ein Akt der Selbsthilfe schon in der freien Bestimmung eines Interesses zum berechtigten Interesse; da gesetzliche Anhaltspunkte hiefür nicht gegeben sind, verbleibt zunächst dem Einzelnen Prüfung und Entscheidung.

Vor allem aber trägt die Aeusserung, welche zur Wahrnehmung angeblich berechtigter Interessen gefallen ist, den Charakter der Selbsthilfe. Vergegenwärtigen wir uns Ideengang und Handlung desjenigen, der sich solche Rechte etc. beimisst, so finden wir, dass derselbe Recht gegen Recht, sein eigenes Interesse gegen den Anspruch des anderen Teiles auf Nichtverletzung seiner Ehre abwägt und ferner selbst mangels eines höheren Machtspruches die entstandene Collision löst, indem er die gegnerische Ehre angreift, somit sein Recht auf dem Wege der Selbsthilfe zur Geltung bringt. Es muss immer untersucht werden, welches Recht das besser fundirte, überhaupt das stärkere ist, und diesem wird genügt.

Das reichsgerichtliche Urteil vom 24. Mai 1889[1]) drückt sich präcise dahin aus, es trete das Recht auf Schutz der Ehre in Collision mit anderen Rechten und es werde den letzteren der Vorzug eingeräumt. Gegen die scharfe und erschöpfende Formulirung dieses Erkenntnisses wendet sich Wilhelm (l. c.) mit der Ausführung, es käme hienach nicht darauf an, ob die Wahrung eines an sich berechtigten Interesses bezweckt worden sei; da in jedem einzelnen Falle geprüft werden müsse, welches Recht zu bevorzugen sei, so könnten einerseits auch indifferente Interessen den Schutz des § 193 geniessen, andrerseits fiele unter Umständen die Anwendbarkeit des Paragraphen auch bei Verfolgung wirklich berechtigter Interessen hinweg, wenn im gegebenen Falle der Ehrschutz wichtiger als das Interesse erschiene. Man wird dieser Argumentation nicht beipflichten können.

Notwendigerweise stehen sich hier zwei Interessen gegenüber, von denen das eine auf Kosten des anderen durchgeführt wird; soll das Recht auf Ehre in den Hintergrund gedrängt werden, so muss das gegenteilige Interesse das schwerwiegendere sein, und ergibt die Untersuchung das Ueberwiegen des Rechtes auf Schutz der Ehre, so war eben das Interesse des Wahrnehmenden kein wirklich berechtigtes. Uebrigens muss ja auch Wilhelm unterstellen, dass das »an sich berechtigte Interesse« das bedeutendere sei gegenüber demjenigen des in seiner Ehre Bedrohten, da sonst von einem Schutze des ersteren keine Rede sein könnte, und damit bewegt er sich im Grunde auf dem gleichen Boden mit der von ihm bekämpften Entscheidung.

Vorerst hat der Einzelne nach eigener Ueberzeugung sich zu entschliessen, sein Interesse, welches er als das wichtigere erachtet, durch eine objektiv beleidigende Aeusserung zu wahren, also auf dem oben besprochenen Wege der ihrem Begriffe nach so beschränkt als möglich zuzulassenden Selbsthilfe.

Der Richter wird, ebenfalls von diesem Princip ausgehend, einige Anhaltspunkte für sich haben, wonach er das Vorhandensein oder Fehlen eines des Rechtsschutzes würdigen Interesses konstatiren kann. Denn wir ziehen aus der Natur der zur Interessenwahrnehmung gemachten Aeusserung als Selbsthilfe, welche eine Begrenzung in Bezug auf Zulässigkeit und Wirksamkeit bedingt, folgende Konsequenzen:

[1]) R.-G. E. Bd. XIX S. 238.

I. Nur die Verfolgung eigener Interessen ist durch § 193 gedeckt.
II. Die Aeusserungen dürfen nicht aus blos ethischen Beweggründen hervorgehen.
III. Die betr. Kundgebungen sind nur straflos, wenn sie zur Wahrnehmung und lediglich zur Wahrnehmung berechtigter Interessen gefallen sind.
IV. Nur straflos, wenn der Aeussernde den eingeschlagenen Weg als den einzig möglichen oder zum Ziele führenden betrachtete.

Die Darlegung Kroneckers im Gerichtssaale[1]) bildet den direkten Gegensatz zu unserem erstaufgestellten Satze.

Hienach soll schlechthin jede zur Wahrung eigener oder beliebiger fremder Rechte gethane Aeusserung, mag zu letzterer Beruf oder besondere Befähigung vorliegen oder nicht, geschützt sein, und zwar soll sich dies aus dem klaren Wortlaut und Sinn des § 193 ergeben.

Der Grundgedanke seiner Feststellung ist jedenfalls der, dass die Handlung des Wahrnehmenden, wenngleich sie, rein äusserlich betrachtet, ein Rechtsgut antastet, ihrer inneren Wesenheit nach auf die Verfolgung eines Rechtes abzielt, — die Idee, welche auch die Straflosigkeit der Notwehr begründet. Indessen findet hier die in grösserem Umfange statuirte Zulässigkeit der an sich strafbaren Handlung ihre Erklärung darin, dass die Selbstverteidigung ein Surrogat der sonst notwendigen Staatshilfe ist, dass ein gesetzwidriger Zustand auf eigene Verantwortlichkeit des Handelnden beseitigt wird, wobei dem höchsten Interesse des Staates an der Aufrechthaltung der bestehenden Ordnung gedient wird.

Und gerade auch nur ein hohes Staatsinteresse vermöchte eine so breite Ausdehnung der Grenzen der Rechte, welche § 193 unter seinen Schutz stellt, zu rechtfertigen. Ein solches Interesse lässt sich nun durchaus nicht konstruiren; im Gegenteile tritt das öffentliche Interesse hier ganz hinter das des Privaten zurück. Dass die straflos machende Wirkung nicht ohne weiteres auf die Verteidigung irgend denkbarer fremder Rechte übertragen werden kann, zeigt schon die einfache Erwägung, dass möglicherweise die dem Fremden geleistete Hilfe diesem nicht zu willen geschehen ist und es ist doch der Entscheidung des Selbst-Berechtigten

[1]) Bd. XXXVIII S. 481 ff.

anheimzugeben, ob er seinem Rechte Geltung verschaffen will oder nicht. Und woraus soll das Recht entnommen werden können, in solcher Weise in die Verhältnisse Dritter einzugreifen, nachdem man hiedurch gleichzeitig der äusseren Erscheinung nach gegen die Ehre eines Anderen ausfällt? Konkreter gesprochen: Woraus soll sich ein Recht der Beleidigung ableiten zum Zwecke der Wahrnehmung von Interessen, welche den Aeussernden persönlich nicht berühren, welche er vielleicht nach ihrem richtigen Werte gar nicht abzuschätzen imstande ist? In Fällen der Art ist zweifelsohne das Interesse auf Unverletzterhaltung der Ehre das vorwiegende, ihm muss nachgegeben werden. Mit gutem Grunde nimmt Freudenstein[1]) gegen die Verallgemeinerung der Befugnis zur Interessenwahrung Stellung: »Die Notwendigkeit einer mindestens materiellen Beziehung des Injurianten zu dem ausgeführten oder verteidigten Rechte, bezw. die Unerlässlichkeit eines Repräsentationsverhältnisses ergibt sich schon daraus, dass, weil die fragliche Aeusserung doch objektiv ehrenmindernd ist, nicht einem völlig unbeteiligten Dritten die Befugnis zugestanden werden kann, sich zur Durchführung und zum Beschützer fremder Kompetenzen aufzuwerfen.« Es ist auch in der That fast ausnahmslos in der Wissenschaft und in der Rechtsprechung eine gewisse Beziehung des Handelnden zu dem ausgeführten oder verteidigten fremden Rechte gefordert, so dass damit dem rein willkürlichen sich Einmischen in die Angelegenheiten Anderer ein Riegel vorgeschoben wird.

Das preussische Obertribunal[2]) will die Wahrnehmung fremder Interessen durch ein besonderes eigenes Recht oder Interesse gestützt wissen. Das Reichsgericht hat sich oft und unzweideutig dahin ausgesprochen, dass die zu wahrenden Interessen nicht die eigenen des Thäters sein müssten,[3]) hat aber eine »konkrete nähere Beziehung« des Wahrnehmenden zu dem von ihm verfolgten Rechte verlangt.

Kronecker (l. c.) bemerkt hiezu, dass nicht ersichtlich sei, was unter diesen Worten gemeint sein könne, wenn man sie nicht eben wieder mit »Interesse« identificiren wolle. Das ist auch ganz richtig:[4]) Es bleibt nichts übrig, als beides für gleichbedeutend

[1]) System des Rechtes der Ehrenkränkungen, S. 86.

[2]) Bd. XVIII S. 151; XIX, 72.

[3]) R.-G. E. Bd. I S. 128; II 252; III 40; V 121; VI 409.

[4]) Cf. hiezu v. Bülow, Gerichtssaal Bd. XLVIII, Nachtrag zu der Abhandlung: „Ueber den Schutz der Ehre“ etc. im Gerichtssaal Bd. XLVI.

anzunehmen, unter der vorigen Bezeichnung demnach ein Interesse sich zu denken, welches erst die Berechtigung, für ein fremdes einzustehen, verleiht. Das um so mehr, als an anderem Orte [1]) ausdrücklich »ein eigenes berechtigtes Interesse« als Grundlage der Wahrung von Interessen Dritter aufgestellt ist.

Die Rechtsprechung des k. Oberlandesgerichtes München teilt die von dem Reichsgerichte vertretene Ansicht. [2])

Ein Blick auf einzelne Fälle der Interessenwahrnehmung, wie sie sich häufig im praktischen Leben zeigt, wird uns bestätigen, dass es sich thatsächlich um gleichzeitige selbstständige Interessen handelt, wenn in erster Linie Rechte realisirt werden sollen, welche ausserhalb der Persönlichkeit des Handelnden stehen. So namentlich, wenn Befugnisse einer Allgemeinheit, etwa der Ortsgemeinschaft in Anspruch genommen oder gewahrt werden und man selbst Mitglied dieser Gemeinschaft ist. Aehnlich bei Stenglein, [3]) wo eine Hinwirkung auf sachgemässe Handhabung der Ortspolizei auch bei Privaten als möglicher Gegenstand eines berechtigten Interesses erwähnt wird.

Oppenhoff [4]) spricht von dem Zusammentreffen individueller Interessen mit den allgemeinen, woraus sich schliessen lasse, dass unter dieser Voraussetzung beispielsweise die Kundgebung der öffentlichen Meinung durch die Presse eine Wahrung berechtigter Interessen bilde. Wenn ein Rechtsanwalt die Sache seines Klienten mit allen ihm zu gebote stehenden Mitteln verficht, so ist auch hier ein Selbst-Interesse unverkennbar. Nachdem also ein solches bei der Ausführung etc. fremder Rechte immer hervortreten muss, rechtfertigt sich der Satz, dass nur die Verfolgung eigener Interessen durch die Bestimmung des § 193 vor Strafe gesichert bleibt. [5])

Es liegt hierin eigentlich eine Breviloquenz; denn »eigene Interessen« sind — nicht im natürlichen Sinne, aber doch in dem Sinne, wie sie in unserer Rechtssprache verwendet werden können — einmal diejenigen, welche sich auf die Persönlichkeit des Wahrnehmenden zurückbeziehen, welche auf die Erreichung von Vorteilen abzielen, die ihm selbst ausschliesslich zu gute kommen, ferner diejenigen, welche, durch ein äusseres Faktum (Zugehörig-

[1]) R.-G.-E. Bd. V S. 121.
[2]) Bd. III S. 94, Urt. v. 7. Juni 1884.
[3]) Ztschrft. für Gerichtspraxis und Rechtswissenschaft, Bd. IV S. 331.
[4]) Kommentar zum R.-St.-G.-B., 1891.
[5]) Cf. Entsch. d. Pr. Ob.-Trib., Bd. IX S. 374, Erk. v. 13. Juni 1868.

keit zu einer Ortsgemeinschaft, Kirche u. a. m.) hervorgerufen, zwar zunächst zu gunsten anderer Subjekte wirken sollen, jedoch gleichwohl eine Beziehung vorbeschriebener Art zu dem Ausführenden enthalten, sozusagen mittelbare eigene Interessen.

Genau genommen kann man nicht schlechthin sagen, es dürften auch fremde Interessen gewahrt werden, weil für jeden Fall das Erfordernis eines mitbeteiligten Eigeninteresses besteht. Dagegen ist sehr häufig das fremde Interesse das überwiegende; für unsere Thesis ist dies gleichgiltig, es kommt nur darauf an, ob überhaupt in der Handlung ein persönliches Interesse sich mit ausprägt.

In der Frage, ob der Wahrnehmung ausgesprochene Rechte, bezw. Pflichten zu grunde liegen müssten, hat diejenige Theorie den Sieg davongetragen, welche dies als nicht notwendig ansieht, vielmehr schon sittlich berechtigte Gründe genügen lässt. So entscheidet das Reichsgericht (in dem mehrfach angezogenen Erkenntnisse, Band V S. 121); die nemliche Anschauung vertreten auch Oppenhoff und Olshausen in den Kommentaren.

Gleichwohl dürfte man, diesem Satze zuzustimmen, Bedenken tragen. Einmal erlaubt der Charakter der eine fremde Ehre angreifenden Aeusserung als Selbsthilfe die Ausdehnung der straflos machenden Ursache auf ethische Beweggründe nicht. Sodann bleibt die Vermischung von Recht und Moral doch immer gewagt; ist es ja so schwierig, im einzelnen zu bestimmen, ob wirklich noch eine sittliche Idee die Kundgebung veranlasste, oder ob sich vielleicht unter diesem Deckmantel sehr egoistische Bestrebungen bargen, welche allein in dieser Eigenschaft gegenüber dem Rechte eines Anderen auf Ehre in die Wagschale fielen.

Das Motiv, aus welchem eine Handlung hervorging, kommt für die Strafbarkeit der letzteren nicht in betracht. Dies erkennt auch an das Urteil vom 16. Januar 1880,[1]) wenn es das Recht, bei der zuständigen Behörde die Anzeige eines begangenen Verbrechens zu machen, als durch Motive, welche vom sittlichen Standpunkte aus keine Billigung verdienen, nicht alterirt erklärt. Wenn somit hier der unlautere Beweggrund des Handelns kein Hindernis abgibt, dem Rechte freie Bahn zu lassen, im Gegenteile vollständig gleichgiltig ist, so sollte auch andererseits dem sittlichen Momente

[1]) R.-G. E. Bd. I S. 80.

nicht die Kraft zugesprochen werden, ein sonst nicht vorhandenes Recht zu begründen.

Wo läge die innere Nötigung, im zweiten Falle dem Motive eine derartige Bedeutung zuzumessen? Wenn ich sagen kann: Das gekränkte moralische Gefühl verleiht mir ein Recht; so müsste konsequent der Satz gelten: Das unsittliche Motiv zerstört das Recht, — was bekanntlich nicht der Fall ist.

Uebrigens ist es dem Reichsgerichte selbst nicht entgangen, welch' gefährliche Folgerungen sich aus dem Handeln aus »sittlich berechtigten« Gründen ziehen lassen. Im Urteile vom 1. Juli 1887 [1]) wird — l. c. S. 398 — entwickelt, dass in dem Urteile vom 1. Nov. 1881 (Entsch. Bd. V S. 121) nicht von sittlichen Gründen schlechthin, sondern von »sittlich berechtigten« Gründen die Rede gewesen sei. Man suchte also diese letzteren gewissermassen als eine höhere Art der blos sittlichen Gründe hinzustellen. Mit vollem Rechte spricht sich gegen die Unhaltbarkeit eines solchen Unterschiedes v. Bülow (Gerichtssaal Bd. XLVI, S. 287—289) aus: Auf dem Gebiete der Ethik gebe es nicht wie auf dem Rechtsgebiete ein System objektiver Normen, welche darüber bestimmten, was der Mensch im gegebenen Falle zu thun oder zu lassen habe, sondern die Ethik habe es nur mit der Gesinnung, aus der die Handlungen hervorgingen, zu thun. Ein Handeln aus Gründen, die sittlich, zugleich aber sittlich nicht berechtigt seien, sei ein Unding.

Die Aufstellung, dass die objektiv ehrverletzenden Kundgebungen nur dann von Strafe verschont bleiben, wenn sie zum Zwecke der Interessenwahrung gemacht sind, ist eigentlich eine selbstverständliche; denn der Thatsache, dass der Handelnde äusserlich der Ehre eines Anderen nahe tritt, muss die Verfolgung eines Interesses gegenübergestellt sein, weil andernfalls der gute Name Jemandes der Frivolität preisgegeben wäre. Schon diese Erwägung führt dazu, dass es nicht gestattet sein kann, bei Gelegenheit der Rechtsverteidigung sich in verletzenden Aeusserungen zu ergehen. Nur die Durchführung eines Interesses als Zweck der Thätigkeit rechtfertigt das Vorgehen gegen das Gut der fremden Ehre, wie denn auch die Rechtsprechung hiemit übereinstimmt.[2])

Die Wortfassung unseres Gesetzes — »zur Ausführung« u. s. w.

[1]) Rechtspr. Bd. IX S. 395.

[2]) Cf. Urt. d. O.-L.-G. München v. 6. Dez 1884, Entsch. N. F. Bd. III S. 267; 269.

lässt überdies eine andere Deutung nicht zu. Es ergibt sich, dass der Zweck der Ehrverletzung nicht von dem Schutze des § 193 umfasst sein kann,[1]) wovon an späterer Stelle — § 6 dieser Arbeit — ausführlicher die Rede sein wird.

Eine andere Frage ist, ob nicht sonstige Nebenabsichten neben dem Zwecke der Interessen-Verfolgung der Wohlthat des Gesetzes teilhaft werden, eine Frage, die namentlich von Oppenhoff im Kommentar bejaht wird. Es muss zugegeben werden, dass, wissenschaftlich gesprochen, weitere selbstsüchtige Zwecke neben dem Hauptzweck erstrebt werden dürfen. Nur werden solcher Fälle in praxi wenige aufzufinden sein; denn in der Regel fallen die weiteren Absichten in den Bereich des geltend gemachten Hauptinteresses, oder aber, es soll neben diesem der Erfolg erreicht werden, dass der Angegriffene sich in seiner Ehre gekränkt fühle.

Nachdem jedoch immerhin jene Möglichkeit nicht abzuleugnen ist, verstehen wir den Satz, dass die straflosen Aeusserungen lediglich zum Zwecke der Wahrnehmung berechtigter Interessen gefallen sein dürfen, cum grano salis dahin, dass sich mit diesem Zwecke nicht ein unerlaubter, insbesondere die Absicht zu beleidigen, verbinden dürfe; der Umstand, dass noch irgend welche andere Absichten nebenher gehen können, hat auf die Beurteilung des berechtigten Interesses keinen Einfluss und fällt daher aus dem Rahmen unserer Betrachtung.

Auch die Forderung, dass der sich Aeussernde den von ihm gewählten Weg der Kundgebung als den allein richtigen oder wirksamen angesehen habe, wie das reichsgerichtliche Erkenntnis vom 17. Juni 1881[2]) verlangt, stützen wir auf den Charakter der zur Rechtsverteidigung gethanen Aeusserungen als Selbsthilfe.

Es führt aber auch folgender Gedankengang zur Anerkennung der Berechtigung dieses Satzes: Die Grundidee für den Interessenschutz ist die, dass sich zwei Interessen gegenüberstehen, das berechtigte Interesse, welches verfolgt werden soll, und das Interesse des anderen Teiles auf Unverletzterhaltung seiner Ehre. Das zur Interessenwahrung gefallene Wort geniesst des gesetzlichen Schutzes, soferne das Interesse als das bedeutsamere gegenüber dem des Verletzten erscheint. Es ist also immer eine Interessenabwägung, welche hier stattfindet. Wo nun einem Interesse auf andere Art

[1]) Cf. hierüber R.-G. E Bd. IV S. 316, Urt. v. 15. Juni 1881.
[2]) Annalen des Reichsgerichts, Bd. IV S. 104.

als durch die Verletzung der Rechte Dritter genügt werden kann, da kann von solcher Interessenabwägung nicht gesprochen werden; denn diese ist doch immer nur als Notfall, als Auskunftsmittel gedacht und wird man hier ja durchaus nicht in die Lage versetzt, notwendigerweise gegen die Rechte eines Anderen vorzugehen, um seine eigenen durchzusetzen. Die gegenteilige Ansicht, wonach der Thäter sich der Hilfe des § 193 auch dann versichern könnte, wenn er über die Interessen Dritter hinüber seine Rechte verfolgte, obschon ihm sonstige Wege zur Erreichung seiner Ziele offen stünden, würde, wenn nicht der frivolen Ausnützung, so wenigstens dem leichtsinnigen Missachten fremder Ehre Raum gewähren. —

Wenn die Aeusserungen zur »Ausführung oder Verteidigung von Rechten« vielfach zutreffender Weise als ein Fall der »Wahrnehmung berechtigter Interessen« erklärt werden, so ergibt sich schon hieraus für die letzteren, dass man sie unter den Begriff von auf Billigkeit gegründeten Ansprüchen[1]) bringen muss, nachdem die wohlerworbenen Rechte ihre besondere Erwähnung gefunden haben.[2])

Kronecker will, dass solche Interessen, denen das Recht indifferent gegenüberstehe, nicht »berechtigte« im Sinne des § 193 sein sollen und erwähnt als Beispiel die Vergrösserung des Kundenkreises. Allein abgesehen davon, dass gerade die Erlangung pekuniärer Vorteile in einer Entscheidung des preussischen Obertribunals[3]) als mögliches Interesse der Art, wie sie § 193 unter seinen Schutz stellt, betont ist, würde doch eine solche Unterscheidung den Kreis der berechtigten Interessen allzusehr einschränken, da hienach nur die wichtigsten Rechtsgüter gewahrt werden dürften, andere, sehr schwerwiegende, namentlich Vermögensinteressen aber unter Umständen zu Verluste gingen, wenngleich möglicherweise die ganze sociale Geltung davon abhängen kann.[4]) Der Richter wird freilich immer die mitunter äusserst

[1]) Cf. Erk. d. Pr. Ob.-Trib. v. 16. Dez 1868, Bd. IX S. 740.

[2]) Cf. Goltdammers Archiv, Bd. XII S 426; Urt. v. 14. April 1864.

[3]) Bd. III, Erk. v. 13. März 1863. Vgl. auch Wilhelm l. c.

[4]) Vergl. hiemit Hälschner II, 81, wo gesagt wird: Berechtigte Interessen sind nicht rechtliche Interessen, sondern Interessen, deren Wahrnehmung rechtlich erlaubt ist. v. Bülow (Gerichtssaal Bd. XLVI) bekämpft diesen Satz mit dem Hinweise, dass bei dieser Auslegung die Vorschrift des § 193 eine alles Mass übersteigende Bedeutung erhalten würde. Denn rechtlich erlaubt sei alles, was gegen kein Verbotsgesetz verstosse; und der Sinn des Gesetzes könne doch nicht sein, dass jedes beliebige, rechtlich nicht verbotene

schwierige Aufgabe zu lösen haben, zu bestimmen, ob jeweils einem Anspruche auf grund der ausgleichenden Billigkeit stattzugeben, bezw. die behufs Realisirung dieses Anspruches gefallene Aeusserung straflos zu lassen sei; indessen würde vielleicht ein Anhaltspunkt für die Beurteilung in etwa folgender Aufstellung zu finden sein: Ein »berechtigtes« Interesse ist — im Gegenhalte zu den »Rechten« — nicht der einzelne Vorteil, die einzelne Gewinnchance, sondern nur ein Interesse, welches sich in dem Streben nach Verbesserung der Lage in moralischer, socialer, ökonomischer Beziehung kundgibt. So bestünde, um das vorerwähnte Beispiel festzuhalten, das berechtigte Interesse nicht darin, dass der eine oder andere als Kunde neu gewonnen wird, wohl aber mag die Erweiterung des Kundenkreises als Mittel der Erhebung in eine bedeutendere Lebensstellung u. s. w. füglich ein berechtigtes Interesse bilden.

Jedenfalls muss man ernsthaft die Förderung von Interessen beabsichtigt haben, wenn man sich auf § 193 berufen zu können meint; andererseits ist es nach der jetzt verbreiteten Anschauung — gegensätzlich die Entscheidungen des kgl. Obertribunals vom 5. Oktober 1876 und 3. April 1878 — nicht erforderlich, dass das verfolgte Interesse thatsächlich vorliegt. Ein Irrtum über das Vorhandensein desselben wäre ein Nichtkennen des Vorhandenseins

---

Interesse straflos unter vorsätzlicher Verletzung der Ehre Anderer wahrgenommen werden dürfe. Aber dies hat auch Hälschner durchaus nicht behauptet, sondern nur eine allgemeine Erläuterung des Begriffes gegeben; ob nun im einzelnen Falle das Interesse, dessen Wahrnehmung an sich rechtlich erlaubt ist, durchdringt, ist eine weitere Frage. Die Bejahung derselben hängt davon ab, dass das richterliche Ermessen den Anspruch des gegnerischen Teiles auf Unverletzterhaltung seiner Ehre als das in dem besonderen Falle geringere Interesse erachtet. — v. Bülow selbst greift, um die Bedeutung des Wortes „berechtigt“ zu finden, auf den Sprachgebrauch zurück, welcher zu dem Begriffe: „richtig, ordnungsgemäss“ hinleite. Nach seiner Darstellung sind als berechtigt, als „richtig, ordnungsgemäss“ diejenigen Interessen anzusehen, welche den Thäter selbst nahe angehen. Nun geht aber doch gewiss den durch die Handlung Bedrohten ebensowohl seine Ehre an, und daher kommt es auch hier wieder darauf hinaus, dass sich zwei Interessen gegenüberstehen, von denen das eine auf Kosten des anderen geschützt wird. Denn die Verteidigung alles dessen, was den Thäter „nahe angeht“, muss doch nach oben und unten eine Grenze haben; wenn v. Bülow im Nachtrage zu der Abhandlung über den Schutz der Ehre auch die Wahrung der Ehre eines Freundes, Kollegen, Untergebenen u. s. w. als eine unter Umständen den Thäter nahe angehende Sache bezeichnet, so sehen wir doch, dass diese Nähe der Beziehungen eine sehr relative ist und schliesslich oft nicht mehr genügen kann, um daraufhin straflos die Ehre eines Anderen anzutasten.

eines Thatumstandes, welcher zum gesetzlichen Thatbestande gehört, gemäss § 59 Z. 1 R.-St.-G.-B., und sohin wären dem sich Aeussernden diese Umstände nicht zuzurechnen.

Das Reichsgericht hat sich über diese Frage in dem angegebenen Sinne ausgesprochen.[1])

Ein früher sehr energisch verteidigter Satz, dass nemlich die Wahrung berechtigter Interessen vor einer berechtigten Instanz geschehen müsse,[2]) ist neuerdings mit dem richtigen Hinweise widerlegt worden, dass man solches nicht aus der Fassung unseres Gesetzes entnehmen dürfe, dass aber wohl, im Falle die Interessenvertretung nicht vor einer berechtigten Instanz stattfinde, daraus möglicherweise auf die Nebenabsicht der Beleidigung geschlossen werden könne; man kann sogar, weiter gehend, unter Umständen daraus folgern, dass der Handelnde überhaupt ein berechtigtes Interesse nicht vor Augen gehabt hatte.[3]) (Vergl. hiezu Entsch. d. Reichsg. Bd. V S. 379.)

Bezüglich der Bedeutung der »ähnlichen Fälle« unterscheidet Wilhelm (l. c.) ein Doppeltes: Einmal gehörten in diesen Begriff die Fälle, welche man aus den im Gesetze aufgeführten weiter zu entwickeln imstande sei; sodann noch eine Reihe von Fällen ausgeschlossener Rechtswidrigkeit, welche durch andere Gesetze festgelegt seien, darunter Notwehr, Notstand u. s. w. Diese letzteren kann man aber, eben weil sie schon anderweitig gesetzlich fixirt sind, hier ausser betracht lassen.

Jedenfalls zählen hieher die Fälle, welche sich in passender Anwendung unter die Begriffe: »Interessenwahrnehmung«, »Vorgesetzter« u. s. w. bringen lassen. So die Verkündung seitens eines Geistlichen in der Kirche, sofern sie sich als eine Amtshandlung darstellt; die Handhabung der richterlichen Disciplin in öffentlicher Sitzung, welches Disciplinarrecht geradezu in die »Rügen« des hier »Vorgesetzten« hereinbezogen werden kann; das Dienstbotenzeugnis,[4]) welches das Urteil eines Uebergeordneten enthält.

Dass die Ausübung der Zeugnispflicht die gleiche Begünstigung

[1]) R.-G. E. Bd. VI S. 405, Urt. v. 30. Juni 1882. Hiezu Archiv für Deutsches Strafrecht, Bd. XXXVII S. 434.

[2]) Cf. Entsch. d. O.-Tr Bd. XVI S. 229, Beschl. v. 17. März 1875.

[3]) Cf. Zeitschrift für Elsass-Lothringen, VII 510.

[4]) Cf. Erk. d. k. sächs. O.-App.-Ger. v. 8. Juni 1874 in der Zeitschrift für Gerichtspraxis und Rechtswissenschaft, N. F. Bd. IV S. 330.

erfährt, wird auf den Grund zurückgeführt, dass die Erfüllung einer Pflicht die Straflosigkeit um so eher sichern müsse, als sonst blosse Rechte sich dieser Straflosigkeit erfreuten.[1])

§ 5.

Insbesondere das Verhältnis der Presse zu § 193.

Eine allgemeine Betrachtung des Wesens der Presse bringt uns den Gedanken nahe, dass die Interessen des Leserkreises, für welchen die Druckschrift erscheint, sei dieser das Publikum im ganzen oder seien es Fachkreise, ihre natürliche Förderung durch jenes Mittel finden müssten, dass eine Zeitschrift berufen wäre, die öffentlichen Interessen — um solche würde es sich hier handeln — zu vertreten. Man könnte sich vorstellen, dass beispielsweise allgemeine staatsbürgerliche Rechte durch die Presse, als das Organ, in welchem sich das politische Verständnis Tausender konzentriert, verfochten würden.

Eine derartige Berechtigung hätte indessen den schweren Nachteil im Gefolge, dass sich hieraus eine Neigung entwickeln könnte, die Ehre der Mitmenschen mit einer allmählich wachsenden Leichtfertigkeit zu behandeln. Denn nicht nur würde die Befugnis zur Wahrung aller möglicher öffentlicher Interessen selbst dem gewissenhaften Redakteur die Gelegenheit geben, jedes Ereignis, das hiezu in irgend einer Beziehung stünde, vor das Forum der Oeffentlichkeit zu ziehen und zu kritisieren, wenn schon Andere dadurch in ihrer Ehre gekränkt werden; es würde noch mehr zu fürchten sein, dass die Skandalsucht ihre volle Befriedigung finden werde, oder dass wirkliche Interessen zurücktreten müssten vor dem Wunsche, als für das Gemeinwohl thätig und energisch bekannt zu werden. Nachdem es auch nicht durchführbar ist, der Presse die Wahrnehmung einzelner Gruppen von öffentlichen Interessen zu überweisen, bleibt nichts übrig, als derselben jedes besondere, d. h. ihr als solcher zustehende Recht abzusprechen. So verfährt denn das Reichsgericht, welches für die hier zu erörternden Fragen von bestimmendem Einflusse ist.

Die reichsgerichtlichen Erkenntnisse lassen sich in zwei Gruppen zerlegen: in die erste fallen diejenigen, die obigen Grundsatz in verschiedenen Anwendungen aussprechen; die zweite Gruppe wird

[1]) Cf. Entsch. d. Pr. O.-Trib. Bd. XIX S. 20.

gebildet durch eine Reihe von Beispielen, wo der Presse das Eingreifen infolge eines vorhandenen berechtigten Interesses erlaubt ist.

Diese beiderseitigen Entscheidungen stellen allerdings keine Gegensätze dar, da nirgends ein der Presse als solcher gegebenes Recht der Interessenwahrung anerkannt ist, aber der Umstand, dass manche Interessen gerade durch dieses Mittel der Verbreitung am wirksamsten verteidigt werden, mag jene Teilung erklären.

Es ist also vom Reichsgerichte festgestellt worden, dass die Presse kein anderes Recht hat als jeder Einzelne, woraus die Folgerung abgeleitet wird, dass sie in dem ganz gleichen Masse das Recht freier Meinungsäusserung hat und dass ihr keine Befugnis zusteht, öffentliche, vielleicht nur vermeintliche Uebelstände tadelnd zur Sprache zu bringen, Urteil vom 5. November 1886.[1]) Wenn dagegen der Redakteur einer Druckschrift sich auf ein Interesse zu stützen vermag, welches für ihn persönlich ein berechtigtes ist, so kann er natürlich den Schutz des § 193 in Anspruch nehmen.[2]) Denn diese Möglichkeit hat mit etwaigen besonderen Berechtigungen der Presse nichts zu thun, da es nicht die Eigenschaft als Redakteur ist, welche denselben hier der Gunst des Gesetzes teilhaft werden lässt.

Dass die Eigenschaft als Redakteur nicht eine besondere Berechtigung verleiht, ist ebenfalls erkannt im Urteile vom 1. Juli 1887.[3]) Hier wird eingeräumt, dass die geschäftlichen Rücksichten den Redakteur bewegen können, die Interessen von Fachkreisen, auf welche als Leserkreis zur Erhaltung des Blattes vorzüglich gerechnet werde, möglichst ins Licht zu stellen. Dadurch mache er aber jene Interessen nicht in dem Sinne zu den seinigen, dass er sie als fremde zu verfolgen sich berufen fühlen oder dass er sie von vorneherein als mit seinem Zeitungsbetriebe verbunden betrachten dürfe.

[1]) R.-G. E. Bd. XV S. 15. Was die freie Meinungsäusserung betrifft, so kann man eigentlich hier so wenig von einem solchen „Rechte" sprechen, als von einem „Rechte, die Wahrheit zu sagen", welchen Ausdruck Binding — „Die Ehre und ihre Verletzbarkeit", Rede beim Rektoratsantritte, 1892 — als eine schlechte Erfindung verwirft: beides wird vielmehr als ein Ausfluss der Persönlichkeit zu bezeichnen sein. Vgl. mit der angezogenen Entscheidung Rechtspr. Bd. III S. 808, VI S. 615.

[2]) Koller: Das Reichspressgesetz, Nördlingen 1888, S. 168.

[3]) Rechtspr. d. R.-G. Bd. IX S. 395. Vergl. R.-G. E. Bd. XIII S. 38, Urt. v. 6. Nov. 1885: „Ob der Angeklagte als Redakteur des Fachblattes berufen war, die Interessen . . . wahrzunehmen, ist eine Frage, die . . . nach den obwaltenden Umständen zu entscheiden ist." Ferner Archiv für Deutsches Strafrecht, Bd. XXXVII S. 413.

Auch der Glaube des Injurianten an eine Berechtigung zur Wahrnehmung jener Interessen fruchte nichts, soferne der Glaube sich lediglich auf die Qualität als Redakteur gründe.

Die Sonderrücksichten, welche mit der Leitung eines Blattes verknüpft sind, erschweren überdies sehr die Annahme, dass wirklich zum Zwecke der Interessenwahrung vorgegangen worden sei. So ist bei Wilhelm — im Gerichtssaal Bd. XLV — bemerkt, dass der Zweck der Interessen-Vertretung durch den Zweck, sich ein Ansehen geben zu wollen, nicht ausgeschlossen sei. Kann man dem nicht unbedingt widersprechen, so wäre doch die Frage der Erwägung wert, ob solchenfalls nicht der erstere Zweck durch den letzteren meistens völlig zurückgedrängt wird.

In die von uns angenommene erste Gruppe gehören nach Vorstehendem sämtliche Entscheidungen, welche ein über die Rechte des Einzelnen hinausgehendes Recht der Presse verneinen, — und zwar nach zwei Richtungen hin: Es werden einmal der Institution der Presse derartige eigene Rechte nicht zugegeben, des weiteren wird in der Eigenschaft als Redakteur nicht das Kriterium eines Sonderrechtes — als solches insbesondere die Vertretung der Interessen der Leserwelt — erblickt.

Soll die Presse dennoch eine gewisse Einwirkung auf den Gang des öffentlichen Lebens ausüben, und die unter die zweite Gruppe vereinigten Erkenntnisse enthalten hievon Beispiele, so müssen die Interessen der Pressleitung mit denen des Leserkreises, des Publikums sich identificiren.

Wenn u. A. der Presse eine öffentliche Warnung vor unreellem Geschäftsgebahren gestattet sein soll, so sind es nicht so sehr fremde Interessen, d. h. diejenigen des Publikums, welche wahrgenommen werden, sondern es handelt sich um Dinge, welche die Allgemeinheit im weitesten Sinne angehen. Nicht also, als ob die Redaktion des Blattes, sich ausserhalb dieses Bodens stellend, selbst unbeteiligt den Lesern Informationen gebe.

Unter den Fällen, wo der Presse das Auftreten im öffentlichen Interesse gesichert ist, nehmen die Nachrichten und Berichte über Gerichtsverhandlungen den ersten Rang ein.

Zunächst gilt hier der Satz, dass nicht schlechthin jede Aeusserung, die einer Gerichtssitzung entnommen ist, dieses Faktums halber straflos ist, und zwar weil die Wiederholung einer beleidigenden Kundgebung, welche letztere aus besonderen Anlässen nicht gestraft wird, nur dann der gleichen Begünstigung

geniesst, wenn auch bei ihr dieselben Umstände obwalten.[1]) Und in der That, es kommt für die Würdigung eines Ausdruckes etc. als beleidigend auf das Verhältnis an, in welchem die Personen zu einander stehen, welches Verhältnis selten bei einer Wiederholung, da in der Regel ein Wechsel der Personen stattfindet, das nemliche bleibt. In der Zeitschrift für Gerichtspraxis und Rechtswissenschaft ist — Bd. IV S. 325, Erk. d. Preuss. Obertribunals vom 15. Oktober 1874 — noch ein zweiter Grund aufgestellt, dass bezüglich der Gerichtsverhandlungen ein ähnlicher Schutz wie in Art. 22 der Reichsverfassung und § 12 des Reichsstrafgesetzbuches nicht gegeben sei.

Dagegen eröffnet das Urteil vom 20. November 1879[2]) die Möglichkeit, eine im Gerichtssaale gehörte beleidigende Aeusserung ohne strafrechtliche Verantwortlichkeit weiter zu verkünden. Dies bezieht sich auf die Weiterverbreitung sowol durch das Mittel der Schrift, vor allem der Presse, als auch der Sprache. Der Wortlaut der Entscheidung: »Die Weiterverkündung . . . kann . . . erfolgen«, führt von selbst zu dem Schlusse, dass, um zur Straffreiheit zu gelangen, alle Requisite der zur Wahrung eines berechtigten Interésses verlautbarten Aeusserung auch hier vorhanden sein müssen, dass namentlich auch hier die Verfolgung eines berechtigten Interesses den Zweck der Verbreitung abgeben muss. Darum kann es nicht als richtig angesehen werden, wenn John in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft die Ansicht vertritt, es könne, wenn eine in öffentlicher Gerichtssitzung vernommene Beleidigung weiter verbreitet würde, nur dann wegen Beleidigung eingeschritten werden, wenn das Vorliegen einer solchen aus Form oder Umständen sich konstatiren lasse.

Im Urteile vom 24. Mai 1889[3]) wird der Tagespresse die objektive Wiedergabe einer gerichtlichen Verhandlung, soferne hiebei der Zweck der Belehrung über die Rechtsprechung der Gerichte ins Auge gefasst ist, — ein »ähnlicher Fall« im Sinne des § 193 zugestanden. Es ist dabei ausdrücklich bemerkt, dass dieses Recht gar nicht als ein der Presse individuell verliehenes sich darstellt. Rechtsgrundsätzlich allerdings, heisst es weiter, stehe der Schutz des § 193 demjenigen nicht zur Seite, welcher

[1]) Vgl. Stenglein, Ztschrft. für Gerichtspraxis und R.-Wissenschaft. Bd. V S. 59, Entsch. d. Pr. O.-Trib. XVI S. 105.

[2]) R.-G. E. Bd. I S. 19.

[3]) R.-G. E. Bd. XIX S. 238.

zum Zwecke der Belehrung über verkündete landgerichtliche Urteile berichte. Anders sei das mit reichsgerichtlichen Entscheidungen, weil denselben durch § 137 des Reichsgerichtsverfassungsgesetzes eine über den einzelnen Fall hinausgehende Tragweite gegeben und weil die Einsichtnahme reichsgerichtlicher Entscheidungen für die Summe des Wissens vom praktischen Rechte, welche von dem Einzelnen verlangt werde, notwendig sei. Diese Idee tritt schon in einem früheren Urteile hervor, Urteil vom 28. Januar 1881.[1]) Entwickelt das Reichsgericht in dem vorerwähnten Urteile, der Zweck der Belehrung sei offenbar kein solcher, der sich allgemein mit dem Zwecke der Rechtsverteidigung auf die gleiche Linie bringen lasse, es existire nur häufig eine Berechtigung und Verpflichtung, Belehrung zu erteilen oder zu suchen, so mag hiegegen eingewendet werden, dass Rechtskenntnis und Rechtsverständnis des Laien durch die Veröffentlichung landgerichtlicher Urteile ebenfalls grossen Nutzen ziehen können und ist nicht zu übersehen, dass die Mehrzal sich leichter und bequemer den Besitz solcher Kenntnisse auf diesem Wege als durch Verschaffung reichsgerichtlicher Entscheidungen aneignet.

Die Möglichkeit, dass ein landgerichtliches Urteil aufgehoben und durch ein anderes ersetzt wird, dürfte in Hinsicht auf die die Laienwelt zunächst interessirenden Fragen nicht schwer wiegen.

Demnach sollte der gleiche Grundsatz für reichsgerichtliche wie für landgerichtliche Urteile in Geltung sein.

Ein wichtiger Fall der besprochenen Art wäre, wenn das Publikum über neue Anschauungen, welche etwa in der Rechtsprechung Platz gegriffen haben und im Rechtsverkehre von Bedeutung sind, unterrichtet wird; oder — ein Fall, welchen Kronecker im Gerichtssaal Bd. XXXVIII erwähnt — wenn die Leser über eine dem Laien sonst fernliegende Gesetzesauslegung des Gerichtes belehrt werden.

Bezüglich der Interessenwahrnehmung überhaupt vergl. beispielsweise die Entscheidungen des königl. Oberlandesgerichtes München vom 5. September 1887 und 13. März 1888.[2])

Dass der Zweck, der Wissenschaft zu dienen, die Veröffentlichung unter § 193 stellt, ist gleichfalls in der reichsgerichtlichen Entscheidung vom 24. Mai 1889 ausgesprochen.[3])

[1]) R.-G. E. Bd III S. 303.
[2]) Bd. IV S. 487; V S. 54.
[3]) Vgl. hierüber Oppenhoff, Kommentar, 1891.

§ 6.

Die Absicht zu beleidigen in bezug auf den Nachsatz des § 193.

Die freie richterliche Kognition über das Vorhandensein einer Beleidigung ist im Gesetze selbst eingeschränkt durch den letzten Satz unseres Paragraphen. Und dieser könnte wohl den Gedanken hervorrufen, dass eine ehrenmindernde Aeusserung, welche ja inner- und ausserhalb des § 193 die gleiche sein würde, überhaupt durch einen besonderen hierauf gerichteten Willen getragen werden müsse.

Den umstrittensten Punkt in der Lehre von dem zur Beleidigung erforderlichen Willensmomente bildet indessen nicht die Frage, ob allgemein zu derselben die Absicht zu beleidigen oder der sogenannte animus iniuriandi gehöre, vielmehr konzentriert sich heute das Interesse auf die Interpretation des Ausdruckes: »Vorhandensein einer Beleidigung« im Nachsatze des § 193 mit specieller Beziehung auf diesen Paragraphen.

Das Reichsgericht erklärt in konstanter Praxis die beleidigende Absicht als durch den Nachsatz des genannten Paragraphen gefordert; den gleichen Standpunkt nimmt das Oberlandesgericht München ein, ebenso die Entscheidungen des preussischen Obertribunals und Goltdammers Archiv; ferner die Mehrzal der Schriftsteller.[1])

Man geht hiebei von der herrschenden Grundanschauung aus, dass der Vorsatz, die als ehrverletzend erkannte Handlung zu begehen, den subjektiven Thatbestand der Beleidigung erfülle, § 193 objektiv ehrverletzende Handlungen straflos lasse, und daher, wenn dessen ungeachtet Strafe eintreten soll, eine über jenen Vorsatz hinausgehende Willensschuld vorliegen müsste; und diese könne keine andere sein als die Absicht zu beleidigen.[2])

Wenn dem entgegen mehrfach in der Literatur geltend ge-

[1]) Cf. u. A. Kobner, Lehrbuch S. 128, Note 5; Daude, Comm. z. R.-St.-G.-B., 18-8; Rüdorff, Ausg. d. St.-G.-B. mit Anm., 1887, S. 86.

[2]) Freudenstein erhärtet diese Ansicht in seinem „System des Rechtes der Ehrenkränkungen" mit dem Hinweise: „Mit Recht stellt das Gesetz auf, dass sich niemand auf die Recht- oder Pflichtmässigkeit seines Handelns solle berufen können, wenn seine Intention weniger auf Ausführung eines Rechtes etc. als vielmehr eines Unrechtes gerichtet war." — Es ist selbstverständlich, dass, wenn diese Intention gegeben ist, der Schutz des Paragraphen entfällt; aber damit ist ja nicht bewiesen, dass dieselbe ein Thatbestandsmerkmal bilden soll.

macht worden ist, dass diese Aufstellung uns eine Unterscheidung zwischen zwei verschiedenen Arten der Beleidigung — die gewöhnliche Beleidigung der §§ 185 und 186 gegensätzlich zu derjenigen, welche ausser dem allgemeinen Begriffsmerkmale eine besondere Absicht voraussetzt — aufnötigt und diese Unterscheidung völlig unhaltbar erscheint, so würde diese Ausführung bereits ein vollgenügendes Argument gegen jene Ansicht sein.

Des ferneren aber ergibt sich, dass das Gesetz in zielbewusster Weise mit der bisher erforderten Beleidigungsabsicht brach. Denn die Worte »Absicht zu beleidigen« in § 154 des preussischen Strafgesetzbuches[1]) sind durch »Vorhandensein einer Beleidigung« ersetzt, und ausserdem enthält § 192 R.-St.-G.-B. den Ausdruck: »Vorhandensein einer Beleidigung« in Uebereinstimmung mit § 193. Und keineswegs darf man im Hinblicke auf diese unzweideutige Sprache mit Oppenhoff[2]) sagen, dass diese Aenderung ihre Erklärung in einer verfehlten Redaktion finde.

Uebrigens kann die Gegenüberstellung der §§ 192 und 193 einen weiteren Anhalt für unsere Ansicht bieten, dass auch in den Fällen dieses letzteren die Feststellung einer beleidigenden Absicht unnötig ist; und zwar gewinnen wir diesen Anhalt aus einer Betrachtung der Motive. Die Motive zu § 192 (§ 187 des zweiten Entwurfes, sprechen davon, dass, wenn der Angeschuldigte ein mehreres gethan habe, als diejenigen Thatsachen kundgegeben, welche seine als beleidigend denuncirten Mitteilungen wahr erscheinen lassen, für denselben die Vergünstigung des Wahrheitsbeweises entfalle; und weiter:

> »Dasjenige, was hierüber hinausgeht, unterliegt wieder der Würdigung des Richters, welcher festzustellen haben wird, ob nicht hiemit die dem Angeschuldigten beigemessene Handlung nunmehr, ihrem ganzen Inhalte nach, den Charakter einer ehrverletzenden annimmt; das Beleidigende liegt sodann nicht an sich in den für die Ehre nachteiligen Thatsachen, sondern in der Art und Weise der Mitteilung und den Umständen, welche diese Mitteilung begleiteten.«

[1]) Ursprünglich hatte das preussische Strafgesetzbuch den richtigeren Standpunkt inne, indem der Entwurf die Worte: „. . . eine Ehrenkränkung . . . zu entnehmen ist" enthielt, welche in der zweiten Kammer des preussischen Landtages mit der Fassung: „Die Absicht zu beleidigen . . . hervorgeht" vertauscht wurden.

[2]) Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, Berlin 1891.

Es ist hierin unzweifelhaft der Gedanke ausgedrückt, dass Wille und Absicht des Thäters nicht das Massgebende für die Klarlegung des beleidigenden Charakters der Handlung sein sollen; denn es ist nicht nur jede Hindeutung auf die Willensrichtung sorgfältig vermieden, sondern es geht auch, namentlich aus dem letzten Satze, hervor, dass die äussere Erscheinung der That dieselbe als eine ehrangreifende manifestiren müsse. Es wäre ja an sich nahe gelegen, festzusetzen: Das Beleidigende liegt nicht in den für die Ehre nachteiligen Thatsachen, muss vielmehr durch einen besonderen Willensfaktor zu solchem gemacht werden.

Dass man an dieser Stelle in so entschiedener Weise gegen die Herübernahme des Begriffes der Absicht zu beleidigen aus dem preussischen Strafgesetzbuche Front gemacht hat, dürfte als ein Beweis erscheinen, dass sich die Neigung bildete, diesen Begriff endgiltig über Bord zu werfen.

Freilich versagen andererseits die Motive zu § 193, bezw. § 188, den Schutz, welcher durch den Paragraphen gewährt werden sollte, wenn »die Absicht zu beleidigen . . . unverkennbar hervortritt«. Jedenfalls aber enthalten die Motive zu § 192 dasselbe Princip, welches wir in § 193 verwirklicht finden.

Die Vertreter der Ansicht, dass unter dem »Vorhandensein einer Beleidigung« die Absicht zu beleidigen verstanden werden müsse, geben die folgende Erklärung: Da die sonst mit Strafe belegte, weil objektiv ehrverletzende, Handlung hier eine andere rechtliche Beurteilung erfahre, so müsse, um zur Strafbarkeit zu gelangen, ein weiteres, über das Bewusstsein von dem an sich beleidigenden Charakter der Kundgebung hinausgehendes Moment gegeben sein. Dies ist aber nicht stichhaltig.

Und zwar schon um deswillen nicht, weil es durchaus nicht geboten erscheint, hier eine Ausnahme von den allgemein geltenden Grundsätzen bezüglich des Willensmomentes zu statuiren. Dieses ist durch die in den einzelnen Fällen des § 193 ausgesprochene Berechtigung — die Frage, ob diese Fälle wirkliche Berechtigungen sind oder sich lediglich als Strafausschliessungsgründe darstellen, ist bereits in Besprechung gezogen worden — absorbirt; sobald in irgend einer Weise über die von dem Gesetze gezogene Schranke hinausgegangen wird, liegt der volle Thatbestand der strafbaren Beleidigung vor. Nichts aber nötigt uns, das Ueberschreiten der Grenzen mit der Absicht zu beleidigen oder dem sogenannten animus iniuriandi zu identificieren.

Mit vollem Rechte bemerkt Kronecker (l. c.), die Forderung des animus iniuriandi enthalte bezüglich des subjektiven Thatbestandes zu viel, bezüglich des objektiven zu wenig. Denn es ist eben, könnte man ergänzend hinzufügen, wie überall die äussere Erscheinung, der in die äussere Erscheinung getretene Entschluss, welcher das Dasein der Ehrverletzung kennzeichnet, und dieser Entschluss kann mit dem Zwecke der Beleidigung zusammenfallen, er kann auch lediglich der Wille sein, die als beleidigend erkannte Handlung zu begehen, er kann unter Umständen auch irgendwelche andere Zwecke umfassen.

Diese Ansicht gewinnt des weiteren eine Stütze durch die Thatsache, dass unser Gesetz jede Erwähnung einer besonderen Absicht zielbewusster Weise vermieden hat.

Dem Vorhalte, dass bei unserer Anschauung § 193 als überflüssig in Wegfall kommen könnte, weil auch hier nur der gewöhnliche Thatbestand der Beleidigung in Frage stünde, kann man die bereits häufig besprochene Erfahrung entgegenstellen, dass der Paragraph einen fast unentbehrlichen Fingerzeig für die Praxis biete; besonders klar drückt sich Olshausen (Komm.) aus: § 193 gebe einen Anhaltspunkt für die konkrete Beurteilung der Frage nach der Rechtswidrigkeit der beleidigenden Kundgebung.

Davon indessen, dass der Nachsatz des gedachten Paragraphen uns der Prüfung dieses seines Wertes als Zweckmässigkeitsbestimmung überhebt, soll in einem späteren Zusammenhange gesprochen werden. —

Wenn Berner[1]) die Feststellung der Absicht zu beleidigen für nicht notwendig erklärt, so wird sein Grund, dass dieser Ausdruck nicht aus den §§ 154, 158 des preussischen Strafgesetzbuches in das Reichsstrafgesetzbuch überging, vollständig anzuerkennen sein.

Freudenstein[2]) argumentirt nicht glücklich gegen die Berner'sche Ansicht, wenn er zur Begründung seiner Behauptung, die Fassung »Vorhandensein einer Beleidigung« genüge, um die Absicht zu beleidigen ohne weiteres zu subintelligiren, bemerkt: »Aehnlich ist ja auch beim Diebstahl der animus lucri faciendi im gesetzlichen Thatbestande weggelassen, weil er schon aus der rechtswidrigen Zueignung von selber folgt. Wer stiehlt, hat schon,

[1]) Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, S. 446.
[2]) „System des Rechtes der Ehrenkränkungen", 1880, S. 92.

wenn er die Sache anfasst, den Gewinn, er hat anfassen, folglich gewinnen wollen.«

Der animus lucri faciendi des römischen Rechtes ist etwas ganz anderes als die Absicht rechtswidriger Zueignung des § 242, und es kann daher nicht gesagt werden, dieser animus folge aus der rechtswidrigen Zueignung. Wenn ferner der Thäter die Sache anfasst, so hat er freilich anfassen und die Sache in seinen Gewahrsam bringen wollen, aber das ist nichts anderes als der gewöhnliche Vorsatz; sonach kann man dieses Beispiel nicht heranziehen, wenn man die Notwendigkeit des Willensmomentes der Absicht nachweisen will.

Derselbe Schriftsteller erklärt gegenüber der Anschauung, dass zwar thatsächlich durch die beleidigende Absicht sehr häufig das Vorhandensein einer Beleidigung klargestellt werde, die Absicht jedoch nicht als notwendig könne anerkannt werden: Ein blosses Bewusstsein der Rechtswidrigkeit sei neben einer Rechtsausübung, und dies sei der Fall der §§ 192, 193 R.-St.-G.-B., gar nicht konstruirbar. Dies kann nun nicht bestritten werden; aber es ist nichts damit bewiesen. Denn wenn auch neben der Rechtsausübung die Frage nach dem Bewusstsein von der Rechtswidrigkeit nicht in Betracht kommt, so ist doch aus diesem Satze nicht ersichtlich, warum nicht, wenn über die Rechtsausübung hinausgegangen wird, lediglich wieder das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit und damit die Beleidigung, welche in nichts von der sonstigen abweicht, gegeben sein soll. Es greift eben überall, in allen Fällen des § 193 ganz die gleiche Interpretation Platz, welche Freudenstein selbst an einer anderen Stelle (S. 81 l. c.) bei Besprechung des Rechtes des freien Urteils entwickelt: Es liegt mangels der Rechtswidrigkeit kein Delikt vor, und erst die Feststellung des Missbrauches des Rechtes füllt die Lücke im Thatbestande wieder aus.

Mit dem Bewusstsein der Rechtswidrigkeit ist die Beleidigung vorhanden.[1])

[1]) Das Archiv für Deutsches Strafrecht, Bd. XXXVII S. 446, enthält ein Urteil des Kammergerichts v. 21. Nov. 1889, an welches eine sehr instruktive Kritik angeknüpft ist. Es heisst dort, dass § 193 eine objektiv beleidigende Aeusserung für straflos erkläre, wenn sie zur Wahrung berechtigter Interessen gemacht und wenn zugleich in subjektiver Beziehung das Vorhandensein einer Beleidigung, d. h. das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit weder aus der Form noch aus den Umständen hervorgehe. Dagegen ist bemerkt, das

Haben wir bislang beobachtet, wie die Vertreter der Anschauung, welche die Absicht zu beleidigen als im Falle des § 193 notwendig fordert, diese Notwendigkeit gewissermassen aus einem Ueberschiessen des Willensmomentes über den Straflosigkeitsgrund erklären, so lässt sich eine andere Betrachtungsweise denken, welche die Unumgänglichkeit jener Absicht aus einer Zerlegung des Paragraphen in Inhalt und Form deduciren will. Diesen Weg hat v. Buri (Ger.-Saal, Bd. 33) eingeschlagen. Er führt aus: Wir können unmöglich als den Sinn des Paragraphen annehmen, der Inhalt einer Aeusserung dürfe eine Beleidigung enthalten, aber aus Form und Umständen dürfe sich nicht ergeben, dass sie eine Beleidigung enthalte. Infolge dessen muss die Aeusserung, um die Strafbarkeit zu begründen, durch Form und Umstände zu einer rechtlich anders gearteten, zu einer strafbaren Beleidigung umgestaltet werden. Da nun der objektive Thatbestand in allen Fällen der gleiche bleibt, so muss sich diese Wandlung im subjektiven Thatbestande erfüllen. Aber eine solche Trennung von Inhalt und Form, wie sie der Satz aufstellen würde, von welchem v. Buri ausgeht, wäre eine Unmöglichkeit. Man kann auch nicht sagen, dass eine dahin gehende Vorschrift, es solle gestraft werden,

---

Vorhandensein einer Beleidigung im Sinne des § 193 setze nicht ausser dem Bewusstsein, dass die gethane Aeusserung einen objektiv ehrverletzenden Charakter trage, noch das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit, des Mangels jeglichen Rechtes, einen Andern zu beleidigen, voraus. Da § 193 die strafrechtliche Begriffsbestimmung der Rechtswidrigkeit schon gegeben habe, — sie sei vorhanden, wenn die hier gedachten Fälle nicht zuträfen. — so sei das Bewusstsein des Thäters hievon unerheblich. Das fehlende Bewusstsein stelle nur eine nicht zu entschuldigende Unkenntnis, einen nicht zu entschuldigenden Irrtum über den Sinn eines Strafgesetzes dar. Es gehört jedoch unbestrittener Massen die Rechtswidrigkeit zum gesetzlichen Thatbestande jedes vorsätzlichen Deliktes; ein Irrtum über die Rechtswidrigkeit würde ein den Dolus ausschliessender Irrtum über ein Thatbestandsmerkmal sein und käme hier § 59 R.-St.-G.-B. in Frage. Derselbe wäre nach der vorstehend niedergelegten Ansicht unanwendbar.

Wenn man das Requisit der Rechtswidrigkeit nicht negativ, sondern positiv fasst: Rechtswidrig ist eine Handlung, wenn sie gegen irgend eine Rechtsnorm verstösst, so wird die Beziehung auf § 59 noch deutlicher werden. Wir kommen also zu dem Resultate, dass das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit für den Thatbestand der Beleidigung unentbehrlich ist.

Unserer Ansicht: Das Reichsgericht (Urt. 13. April 1885; 7. Juni 1887), das Oberlandesgericht München (Urt. 26. Okt. 1880, 9. Nov. 1880, 13. Mai 1884. 10. Dezbr. 1886); Binding, Freudenstein, Oppenhoff (Komm.), Olshausen (Komm.), namentlich Kronecker u. A. m.

Vergl. zu § 59 R.-St.-G.-B. die breitere Ausführung im Strafgesetzbuche

wenn unabhängig von der Aeusserung Form und Umstände derselben eine Beleidigung erkennen liessen, eine selbstverständliche sei in dem Sinne, dass es keines besonderen Strafparagraphen bedürfte. Ich sollte meinen, dass Inhalt und Form doch im innigsten Zusammenhange stehen müssen und man sich keine Beleidigung vorstellen kann, deren Form oder Umstände von derselben losgelöst wären; es müsste sich denn um eine weitere, neue Beleidigung handeln.

Im vorliegenden Falle kann man vielmehr, ohne dem Gesetze irgendwelchen Zwang anzuthun, sagen: Wenn sich neben dem Inhalte auch aus der Form etc. der Aeusserung entnehmen lässt, dass die Handlung und damit der dieselbe tragende Wille nicht mehr durch einen der Straflosigkeitsgründe des Paragraphen gedeckt ist, so tritt die regelmässige Strafe der Ehrverletzung ein.

Ob es freilich gerechtfertigt erscheint, der Form und den Umständen ein derartig ausschliessendes Wirkungsgebiet anzuweisen, wie dies in unserem Gesetze geschehen ist, ist eine Frage für sich.

Eine eigentümliche, von den besprochenen Betrachtungsweisen verschiedene Unterscheidung macht Oppenhoff[1]) in seinem Kommentare: Tadelnde Urteile etc. könnten nur eine Beleidigung

für Darmstadt, Art. 42. 43: „Wer eine an sich unstrafbare Handlung zu begehen glaubt, die aber dennoch wegen ihm unbekannt gewesener Thatumstände strafbar ist, dem kann dieselbe nicht als mit Vorsatz begangen zur Strafe zugerechnet werden."

„Wer eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht, deren Strafbarkeit durch gewisse, ihm aber unbekannt gewesene Thatsachen oder Verhältnisse vermehrt wird, dem ist solche nur insoweit als vorsätzlich verübt zuzurechnen, als sie nach den ihm bekannt gewesenen Thatsachen oder Verhältnissen in seiner Absicht gelegen hat."

[1]) Derselbe bemerkt bei Vergleichung des § 193 mit dem § 154 des preuss. Strafgesetzbuchs, dass die jetzige Fassung: „Vorhandensein einer Beleidigung" „an Unbestimmtheit leide, namentlich weil auch die Motive sich darüber gar nicht klar aussprechen". Wir meinen, die Motive lassen bezüglich dieser Frage an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig, da die Absicht zu beleidigen als Kriterium der durch den Missbrauch des Rechtes gegebenen Beleidigung aufgestellt ist.

Dagegen lässt sich sagen, dass die Ausführungen der Motive zu § 192 — die Frage nach der Willensrichtung muss ja zufolge der mit dem Nachsatze des § 193 gleichen Struktur hier dieselbe Beantwortung finden wie dort — den Darlegungen der Motive su § 193 widersprechen. Denn die ersteren machen, wie bereits erwähnt, das Vorhandensein einer Beleidigung nicht von einer speciellen Beleidigungsabsicht abhängig.

sein, wenn sie gleichzeitig — mit der Beurteilung der Leistung — eine Geringschätzung der Person des Beurteilten enthielten, und sonach unter die §§ 185—187 R.-St.-G.-B. fielen; die Vorhaltungen und Rügen der Vorgesetzten bildeten ein Recht und es greife auch hier die gewöhnliche Bestrafung der Beleidigung ein, wenn der Handelnde sich bewusst gewesen sei, dass es an einer der Voraussetzungen des Rechtes mangele oder wenn er bewusster Weise die Grenze der Befugnis überschritten habe. Lediglich für den Fall der Wahrung berechtigter Interessen sei die Strafbarkeit durch das Hinzutreten der besonderen Absicht zu beleidigen bedingt. Hierin also liegt nach Oppenhoffs Darstellung die Existenzberechtigung des § 193.

Gelegentlich der Ausführungen zu der ersteren Kategorie, den tadelnden Urteilen, bringt Oppenhoff zunächst einen selbstverständlichen Fall: Tadelnde Urteile können, »solange sie sich auf eine Beurteilung des Geleisteten beschränken und den inneren Wert des Menschen als Mensch und Bürger unberührt lassen, nie eine Beleidigung sein. Sie würden diesen Charakter nie annehmen, auch wenn sie in der Absicht zu beleidigen ausgesprochen wären.« Gewiss, wenn die tadelnde Kritik in solchen unverfänglichen Ausdrücken sich bewegt, dass darin überhaupt keine Beleidigung, keine objektiv ehrverletzende Handlung — ob diese den inneren Wert des Menschen angreifen müsste, lassen wir hier dahingestellt sein — gefunden werden kann, so kann auch eine Beleidigungsabsicht nicht das Vorhandensein der Beleidigung begründen. Aber das ist eben weder ein Fall des § 193, welcher ja die objektiv ehrverletzende Handlung als gegeben voraussetzt; noch ein solcher der §§ 185—187.

Wir sind übrigens durchaus nicht gehalten, eine derartige Dreiteilung innerhalb des § 193 anzunehmen, vielmehr ist es das nemliche Princip, welches die einzelnen Fälle trägt. Dieses Princip ist der Zweck des Handelns. Dass dieser Gesichtspunkt vielfach nur bei der Wahrung berechtigter Interessen, überhaupt aber nicht mit genügender Schärfe hervorgehoben wird, erscheint uns verfehlt. Bei der Wahrnehmung von Interessen zunächst ist es selbstverständlich, dass ihre Straflosigkeit, wie auch der Wortlaut des Gesetzes unanfechtbar ergibt, allein durch diesen Zweck gestützt ist.

Was die Vorhaltungen und Rügen etc. betrifft, so sind dieselben, möge man nun mit Oppenhoff von einem »gesetzlichen Rechte« — als einem auch ausserhalb des § 193 gegebenen —

sprechen oder die Anschauung hegen, dass erst § 193 jene Berechtigung schaffe, doch nur eine Art der Ausführung von Rechten und erfahren sonach die gleiche Behandlung. Aber auch die Straflosigkeit tadelnder Urteile basirt auf dem Zwecke des Thuns. Dieser ist entweder wieder eine Interessenwahrung, oder der Kritisirende hat die Förderung der Kunst, der Wissenschaft, des Gewerbes sich vorgesetzt, welches Interesse sich allerdings so verflachen kann, dass es zur leichtsinnigen Kritik, zum geradezu gedankenlosen Urteil des Strassengespräches wird. Solchenfalls fehlt der schützende Zweck und ist die Beleidigung vorhanden. Wie in der Literatur häufig angemerkt ist, würden die tadelnden Urteile auch abgesehen von der Bestimmung unseres Paragraphen straflos bleiben, solange sie sich nicht als Beleidigungen erwiesen. Worauf anders — von der praktischen Seite aus gesehen — könnte diese Freiheit beruhen als auf den vorgedachten Zwecken der Wahrung persönlicher Interessen oder der Verfolgung künstlerischer etc. Ziele?[1]) Und zwar ist für den letzteren Fall das Interesse der Gesammtheit an der Lösung der Kulturaufgaben massgebend; wie es auch das Motiv des Handelns ist. Würde nicht überall die Frage nach dem Zwecke des Thuns das Entscheidende sein, so wäre beim Mangel einer Richtschnur, wie sie § 193 enthält, die Straflosigkeit eines tadelnden Urteiles nicht konstruirbar, — natürlich immer vorausgesetzt, dass die Kritik sich als objektiv ehrverletzend zeigt.

Sehen wir demnach im Zwecke den Angelpunkt, um den die Handlung sich bewegt, so folgt, dass

1. allgemein bei Vereitelung desselben die Aeusserung etc. wegen ihres beleidigenden Charakters dem Strafrichter verfällt;
2. eine weitere neben dem Hauptzwecke hervortretende Absicht diesem nicht widerstreiten darf.

Mit anderen Worten: Eine ausserdem vorhandene Absicht zu beleidigen zerstört den erlaubten Zweck.

Nur dieser klar vertretene Standpunkt ermöglicht einerseits die Bildung eines zutreffenden Urteils über die Notwendigkeit oder Entbehrlichkeit einer besonderen Beleidigungsabsicht und gibt andererseits die richtige Unterscheidung zwischen der im

[1]) Dass freilich Kronecker l. c. die Straflosigkeit der tadelnden Urteile auch im Falle des Nichtvorhandenseins des § 193 aus einem anderen Grunde erklärt, ist an seiner Stelle bereits erörtert worden.

Inhalte der Aeusserung liegenden und der in Form oder Umständen zutage tretenden Beleidigung an die Hand. Wenn nemlich eine Absicht zu beleidigen sich ergibt, so liegt der Fall des § 193, auf dessen Voraussetzung einzugehen dann nicht nötig ist, überhaupt nicht vor,[1]) da ein erlaubter und ein unerlaubter Zweck nicht neben einander bestehen können; und man darf nicht sagen, eine solche Absicht müsse sich erst in Form oder Umständen zeigen, um die bis dahin gegebene Berechtigung aufzuheben. Die Bedeutsamkeit dieses Unterschiedes illustrirt eine Entscheidung des Reichsgerichtes vom 29. Juni 1882.[2]) Dass dieselbe die beleidigende Absicht unter die Voraussetzungen des § 193 rechnet, soll für die hier besprochene Frage ausser betracht gelassen werden. Es war in der Revisionsschrift bemerkt, »die Absicht zu beleidigen sei im Falle der Wahrnehmung berechtigter Interessen straflos«, und daraus folge, dass die Beleidigung, ganz abgesehen von jeder Absicht, in der Form allein sich gestalten müsse, um zur Strafe zu führen. Diese Darstellung erklärt sich aus der scharfen Trennung von Inhalt und Form, derart, dass die Form an sich, losgelöst von der Betrachtung des Inhaltes, eine Beleidigung ergeben müsse, — und diese Trennung ist eben eine Unmöglichkeit. So auch die angezogene Entscheidung. — Beim Vorhandensein einer Absicht zu beleidigen ist von vorneherein der Zweck, welcher die Straflosigkeit garantirt, vereitelt, so dass hiemit die weitere Untersuchung, ob nicht aus Form oder Umständen jene Absicht resultire, entfallt.[3])

[1]) Für die Wahrung berechtigter Interessen würde der Satz im Urt. v. 15. Juni 1881, Bd. IV S. 316 der Entsch. d. Reichsg.: „Die Absicht zu beleidigen . . . ergibt bei dem als beleidigend festgestellten Inhalte der Aeusserungen zweifellos das Vorhandensein einer Beleidigung, selbst wenn die Aeusserungen ernstlich zu dem Zwecke der Wahrung berechtigter Interessen gemacht sind“ — für unsere Theorie sprechen, wenn nicht in der Folge auch hier das Vorhandensein einer Beleidigung auf die aus Form oder Umständen zu ersehende Beleidigungsabsicht gestützt wäre.

Es ist übrigens bezüglich der Interessenwahrung der erwähnte Grundsatz von der Ausschliesslichkeit des Zweckes mehrfach klar zum Ausdrucke gelangt, so auch in der angezogenen Entscheidung; desgleichen Entsch. d. Oberlandesger. München Bd. III S. 87, 526; IV S. 560; V 323.

[2]) Bd. VI der Entsch. d. Reichsg., S. 420.

[3]) Wir können uns nicht davon überzeugen, dass, wie das reichsgerichtliche Urteil v. 30. April 1880, R.-G. E. Bd. I S. 406, will, der Sinn des § 193 dahin gehe, es sei das mit dem Inhalte der Aeusserung verbundene Bewusstsein, dass ein Anderer hiedurch sich in seiner Ehre gekränkt fühle, für das Vorhandensein der Beleidigung nicht ausreichend und bedürfe es vielmehr der Heran-

Das Reichsgericht verfährt übrigens bezüglich der Frage nach dem Zwecke des Handelns nicht immer mit strenger Konsequenz. Hiefür als Beleg das Urteil vom 22. Januar 1884,[1]) welches aufstellt: »Uebten die Angeklagten ein berechtigtes Interesse aus, so konnte nichts darauf ankommen, aus welchem Grunde dies geschah, ob allgemeines Interesse an der Aufrechthaltung der Rechtsordnung oder Befriedigung des Hasses das Motiv ihres Handelns abgab.« Es ist hier die Grenzlinie zwischen Motiv und Absicht verwischt; anzuerkennen ist ja, dass bei der Ausübung eines Rechtes das der Ausübung zu grunde liegende Motiv, der Gedankenvorgang also, auf welchen sich der Entschluss stützt, gleichgiltig ist. Aber in fast allen Fällen, in welchen persönliche Motive zu beleidigenden Aeusserungen treiben, sind diese Beweggründe zugleich Zwecke und zwar meist Selbstzwecke; wodurch wieder der erlaubte Zweck in seiner straflos machenden Wirkung gehindert ist. Vergl. Kronecker l. c.

Die Entscheidung fährt fort: »Auch mag die Absicht eine beleidigende gewesen sein, so liegt dieselbe doch im Bereiche des geltend gemachten rechtlichen Interesses, indem wer beabsichtigt, eine strafbare Handlung verfolgt zu sehen, damit notwendig auch die aus der Verfolgung etwa hervorgehende, die Ehre schädigende Wirkung des Amtsverlustes . . . in seinen Willen eingeschlossen haben muss.«

Dass der Handelnde in seinen Willen diese ehrverletzende Wirkung mit aufgenommen haben muss, ist allerdings nicht zu bestreiten; diese Willensrichtung unterscheidet sich jedoch in keiner Weise von der bei jeder Beleidigung erforderten: Das Wollen trotz der Erkenntnis der ehrenkränkenden Natur des Vorgehens, worin ja gleichzeitig das Wollen der aus der Handlung entspringenden Folgen eingeschlossen ist.

Eine Absicht zu beleidigen darf hiemit nicht in gleiche Linie gestellt werden und kann auch, weil sie als rechtlich verwerflicher Zweck neben einen gebilligten tritt, nicht im Bereiche des geltend gemachten Interesses liegen.

---

ziehung von Form und Umständen, um lediglich aus diesen die Absicht zu beleidigen zu schöpfen. Die objektiv ehrverletzende Handlung begründet freilich nicht die Strafbarkeit, weil dem der schützende Zweck entgegensteht. Jede Absicht zu beleidigen zerstört aber diesen.

[1]) Rechtspr. d. Reichsg. Bd. VI S. 41; cf. Entsch. d. Reichsg. Bd. XX S. 100, 164; XXI S. 250.

Aehnlich wie die angezogene Reichsgerichts-Entscheidung verwechselt auch Wilhelm[1]) Motiv und Absicht, wenn er mit Bezug auf Kritiken und auf Rügen etc. der Vorgesetzten es für gleichgiltig erklärt, ob der Thäter aus Neid, Hass, Eifersucht handelte, und fortfährt: »Daher ist auch das Vorhandensein einer Absicht zu beleidigen nicht genügend,« um den Schutz des Paragraphen in Wegfall zu bringen.

Kronecker bezeichnet mit Recht als das Princip des § 193 die Rechtfertigung der Mittel durch den Zweck.[2])

Es darf dann aber nur ein von der Rechtsordnung anerkannter Zweck vorliegen, um die Straflosigkeit zu verbürgen. Das Kriterium der Beleidigung ist hienach leicht festzustellen; sie ist vorhanden, wenn die Thätigkeit nicht mehr mit jenem zugelassenen, resp. gebotenen Zwecke im Einklange steht, sei es, dass über ihn hinausgegangen wird, sei es, dass neben ihn ein vom Gesetzgeber nicht aufgenommener Zweck getreten ist.

Damit beginnt die Rechtswidrigkeit der Handlung. Sehr einleuchtend entwickelt Olshausen (l. c.), dass im Bejahungsfalle einer der Voraussetzungen des § 193 die Rechtswidrigkeit derjenige Thatbestandsteil sei, welcher zunächst in Zweifel gestellt werde.

Mit der bejahenden Feststellung dieses Thatbestandsmomentes ist auch wirklich der Thatbestand der Beleidigung vollständig erschöpft. Dass diese Anschauung, weil die natürliche, die richtige ist, erweist sich auch aus einer Darlegung, welche das Reichsgericht selbst in einem Urteile vom 7. Juni 1887[3]) gegeben hat: Wenn einer der in § 193 erwähnten Fälle eintrete, so liege das zum Begriffe der Beleidigung gehörige Merkmal der Rechtswidrigkeit der Kundgebung nicht vor; damit § 193 in Wegfall komme, müsse der Thäter bewusster Weise die zulässige Grenze überschritten — und insoweit bewusst rechtswidrig gehandelt haben.

An die Stelle dieser einfachen und unzweideutigen Entscheidung, auf welcher man füglich hätte stehen bleiben können, die Notwendigkeit einer besonderen Absicht zu setzen, ist nicht gerechtfertigt.

---

[1]) „Die Rechtmässigkeit der Ehrverletzung nach § 193 R.-St.-G.-B.“, Gerichtssaal Bd. XLV.

[2]) Denn diesem ist durch das Recht Straflosigkeit vindicirt. Es ist das gleiche Princip, welches die Straflosigkeit der Notwehr oder des Notstandes sichert; vergl. Urt. v. 5. Nov. 1886, Entsch. d. Reichsger. Bd. XV S. 15.

[3]) R.-G. E. Bd. XVI S. 139.

Wir lassen also die erfolgreiche Berufung auf § 193 nur gelten, wenn der strafbefreiende Zweck, und nur dieser, die Verlautbarung getragen hat; schliessen eine solche Verteidigung jedoch unbedingt aus, wenn eine beleidigende Absicht gegeben erscheint. Das Vorhandensein einer Beleidigung darf nach dem Wortlaut unseres Gesetzes niemals lediglich aus dem Inhalte der Kundgebung entnommen werden;[1]) beabsichtigt indessen der die Aeusserung Vornehmende, durch seine Worte eines Anderen Ehre zu verletzen, so muss, falls dies festgestellt wird, was ja, beispielsweise durch eigene Erklärung einem unbeteiligten Dritten gegenüber, von vorneherein klar sein kann, die weitere Prüfung nach etwaigen sonstigen Zwecken des Thuns und die Nachforschung, ob das Vorhandensein der Beleidigung aus Form oder begleitenden Umständen hervorgehe, entfallen. Denn die letztere Bestimmung gilt nur, wenn der Zweck der Thätigkeit der durch den Paragraphen erlaubte, bezw. gebotene ist.

Es lässt sich auch mit Rücksicht auf die Wichtigkeit, welche Form und Umstände im Geltungsbezirke unseres Paragraphen beanspruchen, eine Folgerung für unsere Ansicht ziehen.

Hat man nemlich die Anschauung, die Worte »Vorhandensein einer Beleidigung« bedeuteten nur das Wiedereintreten der Beleidigung, das Ueberschiessen der Straflosigkeit durch die Art und Weise, wie die Handlung sich zeigt, so ergibt sich die Ehrverletzung fast immer aus der Form oder aus den Umständen, unter denen die Aeusserung erfolgte, eben weil es sich hier lediglich um die äussere Erscheinung der That handelt. Dass die Untersuchung hierauf beschränkt bleiben muss, könnte man freilich bedauern.

Nun ist es aber, wenn man die Absicht zu beleidigen für erforderlich erachtet, nicht wie in dem ersten Falle, — dass nemlich die Beleidigung fast ausnahmslos aus Form oder Umständen hervorgeht, — vielmehr kann und wird eine beleidigende Absicht als ein Internum sich ebensowol im Inhalte ausprägen, — und soll trotzdem nicht unter Strafe fallen, wenn sie nicht zugleich in der Form etc. sich darstellt! Hiemit hängt die Auffassung des Reichsgerichtes[2]) zusammen: Wenn bei der Wahrnehmung von Rechten etc.

[1]) Cf. R.-G. E. Bd. XXI S. 1. Entsch. d. k. Oberlandesger. München Bd. III S. 201. Kronecker u. s. w.

[2]) R.-G. E Bd. I S. 317, U. 16. März 1880. Allerdings ist hier die Rede von „möglicherweise unbewusstem Ueberschreiten" der zulässigen Grenzen.

die Grenzen sachlicher Erörterung überschritten seien, so gehe der Betreffende des Schutzes des Paragraphen noch nicht verlustig; es sei hiezu das Auftreten der Beleidigungsabsicht unerlässlich. Man sollte doch denken, dass die Grenze durch die Erfüllung des Zweckes des berechtigten Interesses bestimmt ist, dass das Hinübergehen über die Grenzen der sachlichen Erörterung nicht anders zu verstehen ist, als das Hinübergreifen auf persönliche Verhältnisse, welches nicht mehr durch den Zweck der Handlung geschützt werden kann.

Unserer Meinung ist wohl das Urteil des kgl. Oberlandesgerichts München vom 3. Februar 1888.[1]) Im übrigen teilen die Entscheidungen des kgl. Oberlandesgerichts München die gleiche Auffassung über die Stellung des § 193 innerhalb der Beleidigungslehre, über die Bedeutung des Schlusssatzes desselben mit dem Reichsgerichte.[2])

Die Ueberzeugung von der Notwendigkeit der beleidigenden Absicht hat ihren eigentlichen Grund in der Argumentation:[3]) Wenn eine an sich die Ehre kränkende Handlung nicht vorliegt, so kann es sich überhaupt nicht fragen, ob der Angeklagte straffrei sein soll; daher muss § 193 ein mehreres verlangen.

Dann freilich ist das bewusste Ueberschreiten der im Gesetze gesteckten Grenzen nichts anderes als die Absicht zu beleidigen, dann regelt § 193 nur die subjektive Seite der That, wie auch das Erkenntnis des preuss. Obertribunals vom 16. Juli 1875 (Entsch. d. Pr. Ob.-Tr. Bd. XVI S. 551) ausführt.

Aber es hindert nichts, anzunehmen, dass der Thäter der vorliegenden ehrenkränkenden Handlung infolge der Verfehlung des Zweckes zur Verantwortung gezogen werde. Es kann Jemand Warnungen vor einer Persönlichkeit zum Zwecke der Verfolgung eines berechtigten Interesses ergehen lassen; wählt er hiebei zu starke Ausdrücke, so mag er die Grenze seines Rechtes überschritten haben, er musste jedoch nicht haben beleidigen wollen.

Solchenfalles ist es natürlich, dass der Schutz des § 193 noch nicht verloren gegangen ist.

[1]) Bd. V S. 14. Vergl. jedoch U. 8. Febr. 1883, Bd. II S. 296.

[2]) Cf. Entsch. d. ersteren Bd. I S. 211, 232; II 23, 287, 296; III 201; IV 379, 484 u. s w. Ebenso Entsch. d. Pr. O.-Trib. Bd. XVI S. 125, 259, 551, 785 u. s. w.

[3]) Stenglein: Ztschrft. f. Gerichtspraxis u. R.-Wissenschaft, Bd. III S 9; IV 331; V 54.

Im Gegenteile, in der Mehrzal der Fälle werden wir die Frage nach der Beleidigungsabsicht entschieden verneinen müssen; man kann nicht wohl die Richtigkeit der Kronecker'schen Bemerkung verkennen, es sei auch praktisch von Erheblichkeit, die Feststellung der Absicht zu beleidigen fallen zu lassen, da sich die Absicht in den wenigsten Fällen auf Beleidigung richte.

Die Strafbarkeit derjenigen Beleidigung, welche sich aus dem Ueberschreiten der in § 193 aufgestellten Grenzen ergibt, ist ebenso lediglich durch die äussere Erscheinung der That bedingt wie die jeder anderen Beleidigung. Wenn aus der Form oder den begleitenden Umständen einer durch den Paragraphen gedeckten objektiv ehrenkränkenden Handlung erhellt, dass die zur Verfolgung des Zweckes verwendeten Mittel ungehörig oder zur Erreichung desselben nicht nötig waren, so ist die Feststellung dieser nach aussen in die Erscheinung tretenden Momente genügend, das Vorhandensein einer Beleidigung erkennen zu lassen.

Wir ziehen hiemit nach den vorstehenden Darlegungen aus der Betrachtung des Sinnes und der Stellung des § 193 in der Beleidigungslehre folgendes Resultat:

I. Wo eine beleidigende Absicht vorliegt, ist § 193 überhaupt nicht gegeben.

II. Eine beleidigende Absicht ist in gar keinem Falle, auch nicht in denen des § 193, zur Strafbarkeit notwendig.

§ 7.

Die Ausdehnung des § 193 auf die Beleidigung der §§ 186 und 187 des Reichsstrafgesetzbuches.

Wenn man die Nichtanwendbarkeit des § 193 auf § 187 mit dem Bedenken begründet, dass der gute Name hiemit dem frivolen Egoismus zum Opfer zu fallen in Gefahr sei, so müsste der Ausdehnung unseres Paragraphen auf § 186 die gleiche Besorgnis gegenübertreten, — und doch ist diese letztere Ausdehnbarkeit wohl allgemein anerkannt. Es liegt gewiss sehr nahe, dass derjenige, welcher sein Interesse zu verfolgen strebt, eine sich ihm darbietende Gelegenheit zur Behauptung u. s. w. von Thatsachen für seine Zwecke auszubeuten verleitet wird, was allenfalls in ein sehr unschuldiges Gewand gekleidet werden kann.[1]) Volle Sicher-

[1]) Cf. F. Dareau, traité des injures dans l'ordre judiciaire I, 67: ..., La contrainte serait trop violente, s'il n'était permis de parler ce qu'on voit, ou entend'.

heit gegen solche Eventualitäten würde nur die Auferlegung des Beweises der Wahrheit geben. Allein so wenig das Fürwahrhalten der behaupteten Thatsache an sich straflos macht, — Urteil des Reichsgerichts vom 1. Dezember 1879 — so wenig lässt sich die absolute Verpflichtung des Behauptenden, den Wahrheitsbeweis zu liefern, konstruiren. Zwar sprechen sich die Motive (S. 68) dahin aus, »es könne von demjenigen, welcher eine derartige Thatsache behaupte oder verbreite, verlangt werden, dass er die Beweise für sie beibringe und nicht ohne solche die Ehre eines Anderen schädige«; diese Bemerkung soll aber nur die Meinung verhindern, dass der Thäter durch seinen Glauben, die Thatsache sei erwiesen, sich der Straffolgen des § 186 zu entziehen vermöge.[1]) Denn der Thatbestand des Paragraphen wird schon durch die beiden Requisite der Vorsätzlichkeit und des Bewusstseins, dass man ehrenrührige Thatsachen vorbringe, ausgefüllt. Ferner entwickelt das Urteil vom 23. September 1889[2]): Man könnte sich der Idee zuneigen, dass der Ausdruck »erweislich wahr« nicht gleichbedeutend sei mit »wahr«, und dass der Gesetzgeber durch die Wahl jenes Ausdruckes bezeichnen wollte, dass die verbreitete ehrenrührige Thatsache bis zum Erweise ihrer positiven Wahrheit als unwahr zu gelten habe. Sonach trage — zum Vergleiche wird § 190 herangezogen — der Strafausschliessungsgrund, der auf diesen Gegenbeweis gegründet ist, einen überwiegend prozessualen und formalen Charakter. Die Norm des Gesetzes sei also: Niemand darf eine verächtlich machende Thatsache behaupten etc., es sei denn, dass er sie als wahr erweisen kann. Dieses Resultat sei aber ein nicht zu billigendes, weil jene Betonung des Prozessualischen den Forderungen materieller Wahrheit und Gerechtigkeit widerspreche. Es trifft sohin nach diesem vollinhaltlich anzunehmenden Erkenntnisse den Behauptenden nicht ohne weiteres und unter allen Umständen die Verpflichtung zur Beweiserbringung.[3])

[1]) Vgl. Rechtspr. d. R.-G. Bd. VI S. 788.

[2]) R.-G. E. Bd. XIX S. 386.

[3]) Anders in manchen der früheren deutschen Strafgesetzbücher, z. B. in dem von Hessen. Art. 316: „Wenn dem Beleidigten verächtliche Eigenschaften oder Gesinnungen beigelegt werden, so hat der Beleidiger, um durch die Einrede und den Beweis der Wahrheit das Dasein der Beleidigung aufzuheben, Handlungen anzuführen und zu erweisen, aus welchen das Dasein dieser Eigenschaften oder Gesinnungen hervorgeht."

Das war eigentlich nichts anderes als die Provokation des Beleidigers,

Jedenfalls ist heute die Frage, ob § 193 auf den Fall des § 186 Anwendung leide oder nicht, als im bejahenden Sinne bereits entschieden hinzustellen.

Wilhelm (l. c.) erhärtet solches durch das Beispiel, dass bei der Verteidigung des Gegenteiles die Wiederholung der Behauptung einer ehrenrührigen Thatsache strafbar sein müsste, wenn sie gleich in der Absicht, jenen Schritt zu missbilligen, zum Zwecke berechtigter Interessen, erfolgt wäre.

Da dies heute wohl unbestritten ist, so hatte die vorstehende Erörterung über den Beweis der Wahrheit nur den Zweck, zu zeigen, dass die Befürchtung leichtsinniger Verletzung fremder Ehre so gut der Anwendung des § 193 auf § 186 entgegenstehen könnte als derjenigen auf § 187, und dass nur die für den Behauptenden notwendige Antretung des Wahrheitsbeweises der eingangs erwähnten Inkonsequenz abzuhelfen vermöchte; dass endlich, eben weil geleugnet werden muss, dass der Thäter notwendig den Wahrheitsbeweis zu führen habe, daraus eine Indiz für die Ausdehnung des § 193 auf den Geltungsbereich des § 187 gewonnen werden kann.

Im übrigen herrscht noch lebhafter Streit über die Möglichkeit der Ausdehnung auf § 187. Die verneinende Entscheidung dieser Frage findet ihre Hauptstütze in den Commentaren von Schwarze (Leipzig, 1873), Olshausen, Rüdorff; des weiteren wird die Nicht-Ausdehnbarkeit verteidigt in Goltdammers Archiv, Bd. XX S. 449. Und zwar soll um deswillen § 193 nicht auf § 187 ausgedehnt werden können, weil derjenige, welcher die inkriminirten Aeusserungen wider besseres Wissen vorgebracht habe, sich unmöglich damit entschuldigen könne, dass er dies zur Wahrung berechtigter Interessen gethan hätte. Darin liege eine Frivolität.

Das vorerwähnte Erkenntnis in Goltdammers Archiv, Bd. XX S. 449 beruft sich auf zwei Entscheidungen, auf diejenige vom 17. Oktober 1868[1]) und auf die vom 10. Februar 1869[2]): »Derjenige, welcher mit dem Bewusstsein der Rechtswidrigkeit eine Ehrverletzung verübt, hat keinen Anspruch auf die Vergünstigung des § 154.« Allein diese Worte lassen sich sehr wohl dahin inter-

welche schon im altdeutschen Processe vor sich ging; der Beleidiger sollte es übernehmen, „seine gethane Red' auf jenen zu bringen", m. a. W. den Beweis der Wahrheit zu führen.

[1]) Entsch. d. Pr. Ob. Trib., Bd. IX S. 564.

[2]) Entsch. d. Pr. Ob. Trib., Bd. X S. 77.

pretiren: Derjenige kann sich nicht den Schutz des Paragraphen sichern, welcher wider besseres Wissen eine Berechtigung in Anspruch nimmt, — während die Gegner es so verstanden wissen wollen, dass der nicht mehr geschützt wird, welcher sein vielleicht unbestreitbares Recht durch das Mittel wissentlich unwahrer Behauptungen zu realisiren sucht. Aber die behauptete Thatsache muss nicht notwendig die Grundlage des zu verfechtenden Rechtes bilden, wie Kronecker überzeugend dargethan hat.[1]) Ausser ihm sind als Vertreter der Anschauung, dass § 193 auch auf § 187 Anwendung finden soll, was als zutreffend erachtet werden muss, hauptsächlich zu nennen das Reichsgericht im Urteile vom 10. Oktober 1881,[2]) Oppenhoff, v. Liszt, Daude, Freudenstein u. A. m. Eigentlich spricht bereits das Urteil des preussischen Obertribunals vom 23. Juni 1869[3]) insoferne die richtige Ansicht aus, als dort gesagt wird, § 154 enthalte keine singuläre Vorschrift, sondern es würden die allgemeinen strafrechtlichen Principien zum gleichen Resultate hinleiten, indem zu einer Verleumdung eine widerrechtliche Handlung erforderlich und die Widerrechtlichkeit eben ausgeschlossen sei, wenn dem Thäter zur Vornahme der Handlung ein Recht zur Seite stünde.

Die Widerrechtlichkeit bleibt solange ausgeschlossen, als das Recht besteht oder das Interesse ein »berechtigtes« ist.

Die Frage wäre also so zu stellen: Kann das Mittel einer wissentlich unwahren Behauptung das berechtigte Interesse zu einem unberechtigten machen?

Die Antwort muss eine verneinende sein mit Rücksicht darauf, dass ein berechtigtes Interesse überhaupt nie zu einem unberechtigten werden kann. Daran ändert die Möglichkeit des Missbrauches des Rechtes nichts; denn dieser macht nicht das einmal berechtigte Interesse unberechtigt, sondern verhindert nur den Eintritt der Wirkungen des Rechts. Nun könnte man freilich fortfahren: Auch die Behauptung oder Verbreitung wissentlich unwahrer Thatsachen bedeutet einen Missbrauch des gegebenen Rechtes, und es kann daher die schützende Bestimmung des § 193 nicht angewendet werden; es würde somit die Behauptung, der Gebrauch wissentlich falscher Angaben schliesse die Annahme aus, dass man zur Wahr-

[1]) Vgl. hiezu Archiv für Deutsches Strafrecht, Bd. XXXVII S. 446.

[2]) R.-G. E. Bd. V S. 56. Ebenso R.-G. E. Bd. XVI S. 139. Dagegen Rechtsspr. Bd. III S. 662, Urt. v. 29. Okt. 1881.

[3]) Bd. X S. 443.

nehmung berechtigter Interessen gehandelt habe, wohl eine unrichtige Formulirung, der Sache nach aber unangreifbar sein.

Dennoch darf dieser Schluss nicht gezogen werden; denn, mag der Missbrauch der Rechte lediglich im Inhalte der Kundgebungen liegen oder sich in Form und Umständen ausprägen, so handelt es sich doch in jedem Falle um Aeusserungen, welche an sich, abgesehen von eventuellem Missbrauche, straflos gelassen sind. Hier jedoch würden nicht Inhalt und Form auf ihre Mässigkeit geprüft werden, vielmehr wäre schon die Thatsache des Behauptens wissentlich unwahrer Dinge genügend, den Schutz des § 193 dem Behauptenden oder Verbreitenden zu entziehen.

Eine gewisse Species von Aeusserungen würde also von vorneherein niemals der strafbefreienden Regel des Paragraphen geniessen können, wenn schon nirgends eine Andeutung von derartigen Ausnahmebestimmungen gemacht ist.[1])

Aus den Motiven lässt sich ebenfalls ein Anhalt dafür gewinnen, dass § 193 auch auf den Bereich des § 187 ausgedehnt werden kann; denn hienach sollte auch die verleumderische Beleidigung, welcher Ausdruck die Vergehen der §§ 186 und 187 zusammenfasst, nicht schlechthin ausserhalb des Kreises des § 193 gestellt werden. Eine Folgerung anderer Art lassen die Motive zu § 193 nicht zu.[2]) Die Stellung des § 193 hinter den §§ 186 und 187 gibt also einen weiteren wichtigen Beweis für unsere Thesis.

Das reichsgerichtliche Urteil vom 10. Oktober 1881 empfiehlt, im Falle wissentlicher Verleumdung die Berufung auf § 193 möglichst zu beschränken, weil meistens die Aeusserung entweder nicht unter die Fälle des § 193 gehörig angesehen werden könne oder die Schlussworte desselben in betracht kämen. Es ist dies ein Satz, welchen die Erfahrung des Lebens bestätigt. Wo es sich indessen um Handlungen dreht, die sozusagen vom Selbsterhaltungsbetriebe diktirt sind, dürfte die Anwendbarkeit des § 193 keinem Zweifel begegnen. Ein Kaufmann steht vor dem Ausbruche des Konkurses. Dieses berichtet Jemand unter seinen Bekannten. Jener dementirt und behauptet, X. X. habe Lügen ausgestreut,[3]) wobei

[1]) Vgl. dagegen Schwarze, Gerichtssaal, Bd. XXXII S. 567 ff.

[2]) Anders Erk. v 26. Mai 1875, Ztschrft. f. Ger.-Praxis und R.-Wissensch. Bd. V S 60.

[3]) Vorausgesetzt, dass nach Lage der Sache nicht behauptet werden konnte, es sei eine Selbsttäuschung etc. des Berichtenden gewesen, m. a. W. dass zu diesem Mittel der Ehrverletzung gegriffen werden musste.

er von einer nahen Krisis eine für ihn günstige Entscheidung erhofft, welche ihn in den Stand setzen soll, eine hervorragende sociale Stellung zu erringen. Ein instruktives Beispiel bietet der im Strafprocess Angeklagte, welcher wider besseres Wissen Thatsachen vorbringt, die etwa die Glaubwürdigkeit der Zeugen abschwächen sollen, oder der sonst den Thatbestand zu verschleiern bestrebt ist, obwohl er seine Schuld kennen mag. Denn da die Frage, ob er schuldig ist oder nicht, sein Recht, alles beizuschaffen, was objektiv zur Bewirkung der Freisprechung tauglich erscheint, gar nicht berührt, so muss die verteidigungsweise angegebene Unwahrheit ihn vor Strafe zu schützen imstande sein.

Sind nun auch die vorkommenden Fälle dieser Art im ganzen nicht häufig, so würde, wenn ein solcher Fall einmal aufträte, doch die vollständige Abschneidung jenes Mittels möglicherweise eine schwere Gefährdung der materiellen Gerechtigkeit in sich begreifen.

§ 8.

Die Bedeutung der Worte: Form oder Umstände.

Ergebnisse.

Es ist schon des öfteren in Wissenschaft und Praxis dem Gedanken Ausdruck verliehen worden, dass § 193 überhaupt als überflüssig erachtet werden müsse.

Der Kommissionsbericht der zweiten Kammer des preussischen Landtages hatte bereits die Frage in Anregung gebracht, ob der Paragraph nicht eigentlich zu beseitigen sei, und es wurde derselbe nur aus dem Grunde beibehalten, weil er die Bedeutung eines nicht zu unterschätzenden praktischen Fingerzeiges habe, wie auch der Kommissionsbericht der ersten Kammer ausführte.

Es würde nun allerdings der Umstand, dass nach der herrschenden Lehre das Vorhandensein einer Beleidigung nicht anderes sein soll als die Absicht zu beleidigen, die Existenzberechtigung des § 193 nicht begründen können; denn man geht hiebei von der Ansicht aus, dass einmal berechtigte Interessen wahrgenommen oder sonstige Rechte verfolgt und doch objektiv in Betreibung dieser Rechte Ehrverletzungen begangen würden, so dass, da hier sonst strafbare Handlungen straflos gelassen würden, ein mehreres gefordert werden müsste, als die gewöhnlichen Merkmale der Beleidigung. Und dieser Dualismus der Verfechtung eines Rechtes und der nach aussen sich als Verletzung

der Ehre zeigenden Handlung bliebe auch beim Mangel einer Sonderbestimmung gleich der des § 193 in Kraft. Aber es ist der Streit doch ein müssiger zu nennen, solange zwischen Inhalt und Form der zur Rechtsverteidigung etc. vorgebrachten Aeusserungen in der Art, wie gegenwärtig, unterschieden wird und nach Wortlaut und Sinn der positiven Vorschrift auch unterschieden werden muss.

Denn dieses ist eben eine Besonderheit, welche mit dem Bestehen unseres Paragraphen verknüpft ist.

Im übrigen dürfte letzterer wohl, da er sich in der Praxis vortrefflich bewährt hat, nicht mehr vermisst werden können. Ob sein Fortbestehen gerade in der jetzigen Form wünschenswert ist, ist eine weitere Frage.

Wenn in der oben erwähnten Entscheidung des preussischen Obertribunals vom 17. Oktober 1868[1]) gelegentlich des Antrages auf Verwerfung des Rekurses die Entbehrlichkeit des damaligen § 154 damit motivirt ist, dass auch nach den Grundsätzen dieses Paragraphen für die Strafbarkeit der allgemeine Dolus, das Bewusstsein von der Rechtswidrigkeit der Handlungsweise genüge, so lässt sich sagen, dass dieses Bewusstsein auch in einem Hinausschreiten über ein erlaubtes Mass und zwar lediglich, was den Inhalt der Aeusserung betrifft, liegen kann; es soll aber dann trotz des vorhandenen Bewusstseins der Rechtswidrigkeit erst gestraft werden, wenn eine Beleidigung in der Form oder den begleitenden Umständen zu erblicken ist. Und in der That, es kann nach der unzweideutigen Bestimmung unseres Gesetzes nur in dem letzteren Falle mit Strafe vorgegangen werden; wenn gleich heute noch nicht der Streit hierüber in diesem allein richtigen Sinne entschieden ist.

Freilich, es sind nur wenige, welche die Anschauung vertreten, die Worte »Vorhandensein einer Beleidigung . . . aus der Form . . . oder . . . den Umständen« seien nicht limitativ aufzufassen; es sind dies hauptsächlich Oppenhoff im Kommentar und Freudenstein, welche sich hiedurch in erkannten Gegensatz zu der Ausdrucksweise des Gesetzes bringen.

Oppenhoff verteidigt die Ansicht, die Aufnahme jener Worte in den Gesetzestext nötige den Richter lediglich, sich in den Entscheidungsgründen darüber auszusprechen, aus welchen

[1]) Bd. IX S. 564.

thatsächlichen Momenten er seine Ueberzeugung von der Schuld des Angeklagten gebildet habe. Es erscheint aber im höchsten Grade befremdend, dass dies in unserem Falle besonders hervorgehoben wird.

Denn es besteht doch bei jeder Verurteilung für den Richter die Verpflichtung, sich in den Entscheidungsgründen darüber zu äussern, welche Thatsachen ihn zu der Feststellung der Schuld geführt haben. Wir können daher gewiss nicht annehmen, dass sich in jenem Satze die ganze Bedeutung der Worte: Form oder Umstände erschöpfe.

Freudenstein will ebenso Form und Umstände nicht als exklusive Beweismittel der begangenen Beleidigung betrachtet wissen: »Sie schliessen andere Ueberführungsmittel, z. B. ein gerichtliches oder aussergerichtliches Geständnis keineswegs aus.« Gewiss; liegt ein Geständnis, beispielsweise der beleidigenden Absicht vor, so wird ein Zweifel an dem Vorhandensein einer Beleidigung nicht aufkommen können. Aber die besondere Erwähnung von Form und Umständen hat auch nicht die Bedeutung, dass schlechterdings nur aus ihnen die strafbare Beleidigung sollte entnommen werden dürfen, vielmehr soll damit nur dem Glauben vorgebeugt werden, als könne die Ehrverletzung auch aus dem tadelnswerten Inhalte der Aeusserung allein gefolgert werden.[1])

Dass dieses nicht zulässig ist, spricht auf das Entschiedenste die reichsgerichtliche Entscheidung vom 29. Juni 1882[2]) aus, nur dass sie das Vorhandensein der Beleidigung in der Absicht zu beleidigen verkörpert sieht. Ferner ist darin erklärt, dass nicht die Form einer Kundgebung an und für sich, ohne alle Hinsicht auf deren Inhalt eine Beleidigung darstellen kann.

Wirklich kann man auch beides nicht in solcher Weise trennen, weil die Frage nach dem Vorliegen einer Beleidigung sich nur auf Grund des ganzen Thatvorganges mit Rücksicht auf die Stellung der Personen zu einander beantworten lässt. Das Urteil des Reichsgerichtes[3]) vom 15. Juni 1881 bestätigt ebenfalls, das Dasein einer

---

[1]) Es handelt sich nur darum, durch welche Mittel dem Thäter die strafbare Beleidigung nachgewiesen werden soll und darf, und als solche sind Form und Umstände benannt. Nur aus diesen also darf ein Beweis geliefert werden. Ist ein Geständniss abgelegt worden, so braucht man eben diese Beweismittel nicht mehr.

[2]) R.-G. E. Bd. VI S. 420. Cf. R.-G. E. Bd. XXI S. 1. Urt. v. 10. Juni 1890.

[3]) R.-G. E. Bd. IV S. 316.

Beleidigung dürfe nicht ausschliesslich aus dem Inhalte der Aeusserung begründet werden. Im weiteren Verlaufe dieser Entscheidung wird aber aus der Not eine Tugend gemacht. Müssen wir doch mit Schütze[1]) es bedauern, dass das Gesetz uns jene Schranke gezogen hat, da ein Hinausgehen über die Berechtigungsgrenze in Beziehung auf den Inhalt ein höheres Maass von Verschuldung beweisen und wohl auch eine schwerere Schädigung des Betroffenen involviren wird. In dem zitirten Erkenntnisse jedoch wird die Beschränkung, welche das Gesetz uns auferlegt, verteidigt: Es könne nicht zugegeben werden, dass diese Auffassung — dass also nicht gestattet sein soll, die Beleidigung schlechthin aus dem Inhalte der Verlautbarung zu entnehmen — zu einer Lücke in der Rechtsprechung führe; weil einerseits die Form das grosse Gebiet der äusseren Darstellung umfasse und alle möglichen Umstände, wenn sie nur irgendwie mit der Kundgebung in Verbindung zu bringen seien, berücksichtigt werden dürften, weil insbesondere, wenn lediglich aus dem Inhalte heraus das Bestehen einer Ehrverletzung konstatirt werden sollte, meist bei näherer Prüfung sich erweisen würde, dass die Aeusserung nicht ernstlich zur Rechtswahrung gethan sei. Dies mag ja vielfach zutreffen. Allein es sind doch entschieden auch Aeusserungen denkbar, welche, zum Zwecke der Interessenvertretung gemacht, inhaltlich über diesen Zweck hinausschiessen. Wenn solche Aeusserungen gleichzeitig weder in ihrer Form noch in den begleitenden Umständen eine Ehrverletzung erkennen lassen, so müssen sie straflos bleiben.

Und eben deshalb lässt sich auch die volle Berechtigung der gesetzlichen Vorschrift nicht mehr mit dem Reichsgerichte verfechten, einer Vorschrift, welche solchenfalls Straflosigkeit verheisst, obwohl schon das natürliche Gefühl hier um so eher eine Strafe erwartet.

Das Reichsgericht erklärt es in seinem Urteile vom 5. Dezember 1889[2]) als unverständlich, wenn das »Vorhandensein einer Beleidigung« nichts anderes sein soll als das sonstige Bewusstsein von der beleidigenden Natur der Aeusserung, weil dann noch besondere Formen und Umstände verlangt würden, um die ja von vorneherein offen liegende Eigenschaft als beleidigend zu dokumentiren.

[1]) Lehr- und Handbuch des Deutschen Strafrechts, 2. Aufl. S. 369. 370. Vgl. hiemit Wilhelm, Ger.-Saal XLV.

[2]) R.-G. E. Bd. XX S. 100. Cf. R.-G. E. Bd. III. S. 328, Urt. v. 29. Jan. 1881.

Aber das ist auch gar nicht die Bedeutung von Form und Umständen, dass sie eine selbstverständliche Thatsache erläutern sollen; die Idee ist doch die, dass die Beleidigung, solange die Kundgebung sich als Interessenwahrung ausweist, aufgehoben ist und erst infolge bestimmter Momente, hier der Form und der Umstände, den Charakter als strafbare Beleidigung wieder annimmt.

Uebrigens wäre noch anzufügen, dass gewöhnlich eben in Form und Umständen sich die Beleidigung zeigt.

Man wird nicht darüber hinauskommen, dass die Substituirung der Absicht zu beleidigen an stelle des »Vorhandenseins der Beleidigung« den klaren und einfachen Worten des Gesetzes Gewalt anthut; es ist sehr begreiflich, dass das Reichsgericht von seinem Standpunkte aus im Erkenntnisse vom 30. April 1880 [1]) die Verurteilung infolge der Feststellung, dass aus Form oder Umständen das Vorhandensein einer Beleidigung — statt die Absicht zu beleidigen — hervorgehe, gewissermassen entschuldigt, ausfuhrend, dies enthalte keine Normverletzung. Eigentlich dürfte eine solche Frage gar nicht aufkommen; es müsste sich von selbst verstehen, dass eine Verurteilung, welche sich an die Worte des Gesetzes anschliesst, nicht eben deswegen als unrichtig angesehen werden darf. —

Unter der Form begreift man allgemein die äussere Darstellung nach Wort, Tonfall, Mienenspiel, Geberde. Von den Umständen sagt Schwarze (Gerichtssaal Bd. XXXII), dass sie den ganzen Fall in seiner Gestaltung und seinen Einzelnheiten in vollem Umfange umfassen, welche Definition freilich als zu weit erscheint, da hienach auch die Form darin eingeschlossen ist. Kronecker l. c. stellt auf: »Die Umstände . . . sind Momente, die nicht im Bereiche der Aeusserung liegen, aber die beleidigende Natur derselben in einer dem Aeussernden bekannten Weise über die Berechtigungsgrenze hinaus erhöhen.« Wie soll man sich aber Momente denken, welche nicht im Bereiche der Aeusserung liegen und dennoch auf die Strafbarkeit von entscheidendem Einflusse sind? Nur Zufälligkeiten würden nicht in den Bereich der Kundgebung aufzunehmen sein, während sonst beispielsweise die Anwesenheit Dritter, wo solche nicht geboten, oder die Oeffentlichkeit, wo private Mitteilung für den Zweck vollkommen ausreichend war, doch eine unmittelbare Beziehung auf die Aeusserung

[1]) R.-G. E. Bd. I S. 406.

haben, also in den Bereich derselben fallen. Sollte jedoch obiger Satz dahin aufgefasst werden: Nicht mehr in den Bereich der Aeusserung gehört alles, was nicht Inhalt oder Form derselben ist, so würde auch diese Anschauung sich als zu allgemein darstellen.

Dagegen enthält wohl das reichsgerichtliche Urteil vom 7. Juni 1887 [1]) das richtige, wenn es feststellt, dass die »Umstände« nicht solche sein dürfen, welche schon »zu den notwendigen Voraussetzungen des Thatbestandes der Beleidigung gehören,« vielmehr die Handlung begleiten müssen.

Also begleitende Umstände und nur solche sind es, welche § 193 im Auge hat. Darum ist auch das Erkenntnis des preussischen Obertribunals vom 31. Januar 1879 [2]) als nicht zutreffend zu erachten, wenn es unter die Umstände auch Drohungen, welche der Aeusserung vorangingen, rechnet.

Ausdrücklich hat sich gegen diese Entscheidung das reichsgerichtliche Urteil vom 7. November 1890 [3]) gewendet; die Quintessenz desselben ist, dass von dem Erfordernisse des zeitlichen Zusammenhanges niemals ganz abgesehen werden darf, weil das Gesetz den Wortlaut hat: »unter welchen sie geschah« . ., während in dem zitirten Erkenntnisse des preussischen Obertribunals die Notwendigkeit lediglich des inneren Zusammenhanges betont wurde.

Fraglich erscheint aber, ob nicht noch weiter gegangen werden soll, als es in der reichsgerichtlichen Entscheidung geschehen ist. Denn hier ist wieder zugegeben, dass die Umstände nicht absolut mit der Aeusserung zeitlich zusammenzufallen brauchen, dass sie der Aeusserung unmittelbar vorangehen oder unmittelbar nachfolgen können. Die Grenze indessen, bis zu welcher diese Unmittelbarkeit der Beziehungen reicht, dürfte sich vielfach sehr schwer bestimmen lassen. Man wird sich wohl lediglich an den Wortlaut des Gesetzes zu halten haben, und dieser verlangt, dass die Beleidigung unter den Umständen erfolge; die Umstände sollen sich also doch wenigstens teilweise mit der Kundgebung zeitlich decken.

[1]) R.-G. E. Bd. XVI S. 139. Cf. Entsch. d. k. Oberlandesger. München v. 11. März 1890, Bd. VI S. 55.

[2]) Bd. XX S. 59.

[3]) R.-G. E. Bd. XXI S. 157.

Um auf früher Gesagtes rückzugreifen, so muss es immer bedauerlich bleiben, dass unser Gesetz der freien Entschliessung des Richters durch die Forderung, sich auf die Prü ung der Frage zu beschränken, ob eine Beleidigung aus Form oder Umständen zu entnehmen sei, sehr hemmende Zügel anlegt.

Es möchte wohl des Versuches wert sein, an eine Neuformung der gesetzlichen Vorschrift heranzutreten. Wenn gleich hiezu der Gedanke vor allem führt, dass dem Richter gegenwärtig kein Raum gelassen ist, auch den Inhalt und diesen für sich allein, der Prüfung auf seine Unverfänglichkeit zu unterziehen, so würde es sich doch auch bei einer allenfalsigen Aenderung des Gesetzestextes empfehlen, der Form und der Umstände eigene Erwähnung zu thun, da doch in, man kann sagen, den meisten Fällen das Vorhandensein der Beleidigung sich eben in Form und Umständen zeigt.

Vielleicht dürfte eine Neugestaltung in etwa folgender Fassung nicht ganz unbrauchbar erscheinen:

> Tadelnde Urteile über wissenschaftliche, künstlerische oder gewerbliche Leistungen, ingleichen Aeusserungen, welche zur Ausführung oder Verteidigung von Rechten oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen gemacht werden, sowie Vorhaltungen und Rügen der Vorgesetzten gegen ihre Untergebenen, dienstliche Anzeigen oder Urteile von seiten eines Beamten und ähnliche Fälle sind nur dann als Beleidigungen strafbar, wenn sich, sei es aus dem Inhalte der Aeusserung, sei es insbesondere aus der Form derselben oder aus den Umständen, unter welchen sie geschah, ergibt, dass der Handelnde über die ihm zustehende Berechtigung bewusst hinausgegangen ist.

Druck von Jul. Marchner, München